
**Bistum Mainz
Bischöflicher Stuhl zu Mainz**

**Bischöfliches Domkapitel
Bischöfliche Domkirche St. Martin**

Körperschaften des öffentlichen Rechts

FINANZBERICHT 2020



INHALT

Bischof Dr. Peter Kohlgraf Zum Geleit	3
--	---



Bistum Mainz Bischöflicher Stuhl zu Mainz Körperschaften des öffentlichen Rechts

Finanzbericht 2020

Pressemeldung zum Jahresabschluss	6
<u>Zusammengefasster Lagebericht</u>	
Grundlagen	11
<u>Wirtschaftsbericht</u>	
Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingen	12
Kirchenspezifische Rahmenbedingungen	12
Jahresverlauf und Lage der Diözese	13
Anlagevermögen	13
Exkurs Kapitalanlagen	14
Umlaufvermögen	15
Passiva	15
Finanzlage	16
Ertragslage	16
Sondereffekte/Plan-Ist-Abweichung	17
<u>Prognose-, Chancen- und Risikobericht</u>	
Prognosebericht	19
Chancen- und Risikobericht	19
Pastoraler Weg	28
Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2020	30
Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	32
<u>Anhang für das Geschäftsjahr 2020</u>	
1. Allgemeine Angaben	33
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	33
3. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz	35
4. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung	38

5. Sonstige Angaben	
5.1 Organe	39
5.2 Haftungsverhältnisse	39
5.3 Abschlussprüferhonorar	41
5.4 Mitarbeiter des Bistums	41
5.5 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	41
5.6 Ergebnisververwaltung	41
Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2020	42
<u>Bestätigungsvermerk des unabhängigen Prüfers</u>	44



Bischöfliches Domkapitel Bischöfliche Domkirche St. Martin Körperschaften des öffentlichen Rechts

Finanzbericht 2020

Die Domkirche St. Martin zu Mainz Zur Verwaltung des Mainzer Doms Zum Jahresabschluss 2020	50 51
Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2020 Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020	52 54
<u>Zusammengefasster Anhang für das Geschäftsjahr 2020</u>	
1. Allgemeine Angaben zum zusammengefassten Jahresabschluss	55
2. Angaben zur zusammengefassten Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	55
3. Angaben zur zusammengefassten Gewinn und Verlustrechnung	56
4. Sonstige Angaben	56
Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2020	58
<u>Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers</u>	60

Impressum	64
-----------	----

ZUM GELEIT

Liebe Gläubige im Bistum Mainz,
sehr geehrte Damen und Herren,



Bischof Dr. Peter Kohlgraf

der Finanzbericht für das Jahr 2020 liegt hiermit für die Öffentlichkeit zugänglich vor.

Das Jahr 2020 stand im Zeichen der Corona-Pandemie und ihren – auch wirtschaftlichen – Folgen, die am Bistum Mainz nicht spurlos vorübergegangen sind. Die Kirchensteuereinnahmen sind im Jahr 2020 als eine Auswirkung der Corona-Pandemie niedriger ausgefallen. Doch hat die Corona-Pandemie die rückläufigen Tendenzen im Grunde nur verstärkt: Die demographische Entwicklung und die hohen Austrittszahlen, in denen sich die schwindende Kirchenbindung und der Vertrauensverlust vieler zeigt, werden uns in den kommenden Jahren weiter beschäftigen. Es ist unvermeidlich, dass wir uns diesen veränderten Bedingungen stellen und nach Wegen suchen, damit umzugehen. Erste, wichtige und sichtbare Schritte sind wir gerade im Jahr 2020 gegangen, insbesondere mit der Abgabe der Trägerschaft von vier unserer Schulen und der Schließung von drei Tagungshäusern.

Bei allen Zwängen, die sich aus der finanziellen Situation ergeben, ist es mir wichtig, nicht „blind“ zu sparen und die Ausgaben zu reduzieren. Vielmehr muss es uns darum gehen, unsere Seelsorge und unser Engagement sorgfältig zu überdenken und gemeinsam Schwerpunkte der Pastoral zu formulieren. Wofür geben wir die geringer werden Mittel am besten aus? – das muss unsere Leitfrage sein. Wenn pastorale Gesichtspunkte entscheidend sind, dann ist dieser Prozess nicht allein ein Sparprozess, sondern kann ein Prozess der Erneuerung werden.

Allen Schwierigkeiten zum Trotz bitte ich, nicht zu vergessen, dass tagtäglich in den Gemeinden, in den kirchlichen Schulen, in den Diensten der Caritas und allen anderen kirchlichen Einrichtungen viel Gutes geschieht. Allen, die dort tätig sind, bin ich sehr dankbar, genauso wie allen Kirchensteuerzahlern, die diese Arbeit möglich machen.

Ihnen, die in diesen schwierigen Zeiten unserer Kirche die Treue halten und sich in ihr engagieren, gilt mein aufrichtiger Dank.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Peter Kohlgraf". The signature is written in a cursive, flowing style.

+ Peter Kohlgraf

BISTUM MAINZ
BISCHÖFLICHER STUHL ZU MAINZ
Körperschaften des öffentlichen Rechts



FINANZBERICHT 2020

KIRCHENSTEUERRAT VERABSCHIEDET JAHRESABSCHLUSS 2020

Pressemeldung

Die Finanzverwaltung des Bistums Mainz legte den zusammengefassten Jahresabschluss 2020 für das Bistum Mainz und den Bischöflichen Stuhl zu Mainz bei der Sitzung der Vollversammlung des Kirchensteuerrates am 8. Juni 2021 vor. Der Jahresabschluss wurde wieder nach den handelsrechtlichen Vorschriften in der für große Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form aufgestellt. Nach einer Aussprache wurde der Abschluss, der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde, von den Mitgliedern des Kirchensteuerrates verabschiedet. Die Sitzung fand online unter Vorsitz des Mainzer Bischofs Peter Kohlgraf statt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bilanzsumme des Bistums Mainz beläuft sich auf 1,372 Milliarden Euro (Vorjahr: 1,323 Milliarden Euro). Neben dem Sachanlagevermögen mit 281,6 Millionen Euro (Vj.: 274,5 Millionen Euro) sind die Finanzanlagen in Höhe von 989,3 Millionen Euro (Vj.: 956,1 Millionen Euro) größter Aktivposten. Den Finanzanlagen stehen Verpflichtungen in etwa gleicher Höhe insbesondere aus der Altersversorgung für rund 390 Pfarrer und 570 verbeamtete Lehrer sowie die Bauerhaltung gegenüber. Das Bistum Mainz und die Pfarreien unterhalten rund 1.700 Immobilien.

Die Gesamterträge für 2020 summieren sich im Jahresabschluss auf 317,3 Millionen Euro (Vj.: 329,3 Millionen Euro). Die Kirchensteuereinnahmen sind mit 220,6 Millionen Euro coronabedingt niedriger ausgefallen als im Vorjahr (236,1 Millionen Euro). Für 2020 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von 6,3 Millionen Euro (Vj.: 24,7 Millionen Euro), der vor allem aus Aufwendungen durch die handelsrechtlich vorgegebene Verminderung des Rechnungszinses der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 46,7 Millionen Euro resultiert. Da die Auswirkungen der Coronapandemie

zu Beginn des Jahres nicht absehbar waren, hatte die Bistumsleitung für das Jahr 2020 eine hauswirtschaftliche Sperre eingeführt und Baumaßnahmen auf ein Minimum reduziert. Damit konnten geringere Kirchensteuereinnahmen kompensiert werden. Überplanmäßige Wertpapiererträge in Höhe von rund zehn Millionen Euro werden zur Finanzierung der entsprechenden Rückstellung für Leistungen in Anerkennungen des Leids eingesetzt. Die Eigenkapitalquote sinkt von 37,2 Prozent auf 35,4 Prozent.

„Mit einem blauen Auge davongekommen“

„Wir sind – etwas salopp formuliert – mit einem ‚blauen Auge‘ davongekommen. Das aber nur aufgrund bestimmter Sonder- und Einmaleffekte. Trotzdem müssen wir unsere Hausaufgaben weiterhin konsequent machen. Besonders die rückläufigen Kirchensteuereinnahmen müssen wir uns genauer anschauen, die rund zwölf Millionen Euro hinter den Erwartungen des Wirtschaftsplanes geblieben sind“, hob Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz hervor, der Generalvikar und Ökonom des

Bistums Mainz ist. „Das lag nicht nur an Corona. Wir müssen davon ausgehen, dass die Kirchensteuereinnahmen weiter sinken werden. Vor allem aufgrund der demografischen Altersstruktur und einer weiter schwindenden Kirchenbindung müssen wir den Prognosen entsprechend von einem merklichen Rückgang der Katholikenzahl in den nächsten Jahren ausgehen. Das bedeutet, dass es im Bistum Mainz nach wie vor Konsolidierungsmaßnahmen braucht, um nachhaltig stabile wirtschaftliche Verhältnisse und geordnete Strukturen zu gewährleisten“, betonte Weihbischof Bentz. „Gerade aufgrund der schwindenden Kirchenbindung ist das aber vor allem eine pastorale Frage. Es geht darum: Wie nah sind wir als Kirche bei den Menschen mit ihren gegenwärtigen Sorgen? Wie gelingt es uns, unsere Seelsorge so neu zu profilieren, dass die Menschen spüren: Der Glaube an Jesus und die Kirche helfen mir, mein Leben gut und sinnerfüllt zu leben.“

Zahlreiche Konsolidierungsmaßnahmen

Mit der anstehenden Gründung eines Zweckverbandes für die Kindertagesstätten im Bistum soll neben der Einführung eines transparenteren Rechnungswesens auch die Basis für die Erhöhung besserer Refinanzierungen durch die Kommunen gelegt werden. Analog zur Kürzung der Haushaltszuweisungen an die Caritas um jährlich zwei Prozent bis 2024 werden in dieser Zeit auch die Haushaltszuweisungen an die Kirchengemeinden um zwei Prozent reduziert. Gekürzt wurde außerdem der Bauetat des Bistums Mainz. Grundsätzlich ist im Rahmen des Pastoralen Weges in den kommenden Jahren in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine deutliche Reduzierung des Immobilienbestandes um etwa die Hälfte erforderlich. Der Verkauf von Gebäuden ist vornehmlich bei Pfarrhäusern, die nicht mehr als Dienstwohnungen benötigt werden, und Pfarrheimen vorgesehen.

Eine Konsolidierung der Ausgaben erfolgt unter anderem auch durch die demografischen Veränderungen im Personalbereich, wo sich bis 2024 rechnerisch Einsparungen von 6,5 Millionen Euro ergeben, sagte Weihbischof Bentz. Bereits beschlossene Einsparungen erfolgen über die Neustrukturierung des Bildungsbereiches, bei dem unter anderen die Trägerschaften von vier Schulen abgegeben und drei Tagungshäuser des Bistums geschlossen werden. Weitere Maßnahmen seien die Einführung des Schulgeldes in Hessen zum Schuljahr 2020 und das Zurückfahren der Verbeamtung von Lehrern gewesen.

Wandel gestalten heißt investieren, nicht nur sparen

„So wichtig es ist, erforderliche Einsparungen anzugehen, so sehr braucht die Gestaltung des kirchlichen Wandels auch Investitionen“, hob Weihbischof Bentz hervor: „Der Pastorale Weg führt uns als Bistum zu einem geistlichen und natürlich auch strukturellen Wandel, den wir bis zum Jahr 2030 unter dem Motto ‚Eine Kirche, die teilt‘ gestalten wollen. Um kreative Kräfte für eine Erneuerung der Seelsorge zu fördern, stellen wir fünf Millionen Euro für besondere Leuchtturm-Projekte im Bistum in einem Innovationsfonds zur Verfügung.“ Investitionen erfolgen aktuell ebenso, indem die Trägeraufgaben der Kirchengemeinden für Kindertagesstätten von hauptamtlichen Geschäftsträgern übernommen werden. Gleiches gilt für die Einführung hauptamtlicher Verwaltungsleiter für die Pfarreien im Rahmen des Pastoralen Weges.

Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2021

Im laufenden Jahr 2021 haben sich die Kirchensteuereinnahmen im Bistum Mainz bis einschließlich April gegenüber dem Vorjahr um 661.000 Euro

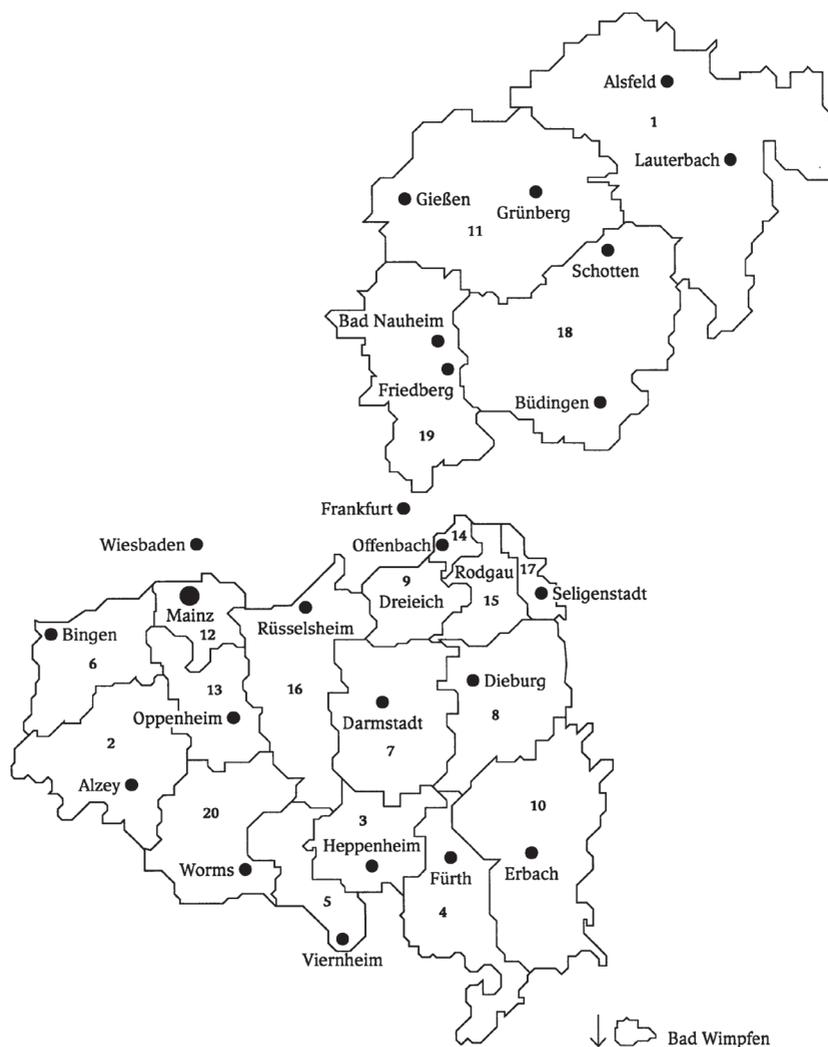
positiv entwickelt, berichtete der Finanzdirektor des Bistums Mainz, Christof Molitor. Mit rund 220 Millionen Euro macht die Kirchensteuer rund 65 Prozent der Einnahmen des Bistums Mainz aus. Molitor machte deutlich, dass die Coronakrise noch nicht überwunden ist und die langfristigen wirtschaftlichen Schäden auch für die Kirche noch nicht in vollem Umfang bewertet werden können. Die Finanzkrise 2008/2009 habe gezeigt, dass es einige Jahre dauert, bis das Vorkrisenniveau wieder erreicht wird. Das Bistum rechne für das laufende Jahr 2021 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 38 Millionen Euro.

Molitor erläuterte außerdem die Neuorganisation der Finanzverwaltung für die Pfarreien im Bistum Mainz, die bis Ende 2020 umgesetzt sein soll. Ab dem Jahr 2021 ergeben sich auch für die Kirchengemeinden Änderungen durch das Umsatzsteuergesetz (§2b UStG). Dies habe neben der Einführung einer neuen Finanzbuchhaltungssoftware auch organisatorische Veränderungen zur Folge. Auch auf der Ebene der Pfarreien werde künftig die doppische Buchführung eingeführt. Das bisherige System aus zehn Rendanturen und dem Gesamtverband Mainz sowie rund 70 Kirchenrechnerinnen und Kirchenrechnern wird aufgelöst und durch neue Strukturen ersetzt. Künftig werde es eine zentrale Buchhaltungsstelle im Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariates geben sowie mehrere dezentrale Verwaltungsstellen, sagte Finanzdezernent Molitor. Neben einer Entlastung der Pfarreien von Verwaltungsaufgaben ermögliche die Neuorganisation eine größere Transparenz und Vergleichbarkeit in Finanzfragen. „Die Öffentlichkeit hat einen Anspruch darauf zu erfahren, was mit den Kirchensteuern geschieht, und auch wir als Bistum werden mit dem einheitlichen System einen besseren Überblick erhalten“, betonte der Finanzdezernent.

Diözesankirchensteuerrat

Der Diözesankirchensteuerrat berät die Bistumsleitung in Haushalts- und Finanzfragen, verabschiedet den Wirtschaftsplan, setzt die Hebesätze für die Kirchensteuer fest, und beschließt die Ergebnisverwendung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre. Mitglieder sind nach den Statuten unter anderen der Mainzer Bischof als Vorsitzender, der Generalvikar als sein Stellvertreter, der Finanzdezernent sowie jeweils ein gewählter Laienvertreter der Verwaltungsräte aus den 20 Dekanaten des Bistums. Hinzukommen je zwei Mitglieder des Priesterrates und der Dekanekonferenz und vier Mitglieder des Katholikenrates. Geschäftsführender Vorsitzender ist seit 2020 Rainer Reuhl aus Mainz.

GEBIET UND DEKANATE DES BISTUMS MAINZ



Dekanate

1	Alsfeld	6	Bingen	11	Gießen	16	Rüsselsheim
2	Alzey/Gau-Bickelheim	7	Darmstadt	12	Mainz-Stadt	17	Seligenstadt
3	Bergstraße-Mitte	8	Dieburg	13	Mainz-Süd	18	Wetterau-Ost
4	Bergstraße-Ost	9	Dreieich	14	Offenbach	19	Wetterau-West
5	Bergstraße-West	10	Erbach	15	Rodgau	20	Worms



Blick über Darmstadt mit der Kuppel von St. Ludwig.

ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT FÜR DAS BISTUM MAINZ UND DEN BISCHÖFLICHEN STUHL MAINZ

Grundlagen

Das Bistum Mainz und der Bischöfliche Stuhl zu Mainz, im Folgenden kurz Bistum, sind nach kanonischem Recht öffentliche juristische Personen (can. 116 § 1 CIC) und tragen die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Professor Dr. Peter Kohlgraf leitet das Bistum. Seine Bischofsweihe und Amtseinführung erfolgten am 27. August 2017. Mit Wirkung vom 28. August 2017 ernannte er Herrn Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz zum Generalvikar des Bistums Mainz gemäß can. 475 § 1 CIC.

Das Gebiet des Bistums Mainz umfasst ca. 7.700 Quadratkilometer und erstreckt sich im Wesentlichen auf die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz. Das Bistum umfasst 20 Dekanate und 302 Pfarreien. Es gibt 686.705 Katholiken im Bistum (Vorjahr: 702.439).

Beim Bistum und seinen Institutionen sowie Verbänden sind rund 6.800 Menschen beschäftigt. Zur Diözese gehören 24 kirchliche Schulen, davon 18 in Trägerschaft des Bistums. Insgesamt

werden ca. 12.000 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die 24 katholischen Schulen gliedern sich in 9 Gymnasien, 1 Schule des zweiten Bildungswegs, 4 berufsbildende Schulen, 5 Grund- und 2 Realschulen, 3 Förderschulen und die Kath. Hochschule (KH) Mainz auf. In 193 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden und 14 in anderer kirchlicher Trägerschaft werden rund 15.800 Kinder betreut; außerdem gibt es sieben Familien- und Erwachsenenbildungsstätten. Hinzu kommen 3 Übernachtungs- und Bildungshäuser für die Jugendpastoral sowie 3 Tagungshäuser für Einkehrtage und Familienfreizeiten. Auch die Gästehäuser zweier Klöster werden maßgeblich vom Bistum unterstützt. Hinzu kommen 544 soziale Einrichtungen der Caritas, in denen rund 257.000 Personen von 12.200 Mitarbeitenden betreut werden. Zu den Aufgaben dieser sozialen Einrichtungen zählen die Kinder- und Jugendhilfe, die Familien- und Altenhilfe, die Pflege von Kranken und Hilfsbedürftigen, die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen oder seelischen Problemen sowie die Flüchtlingshilfe.

In St. Ludwig,
der katholischen Hauptkirche
von Darmstadt,
erbaut 1822–1827.



Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die konjunkturelle und wirtschaftliche Entwicklung steht nach wie vor ganz im Zeichen der Corona-Pandemie. Trotz einer konjunkturellen (Zwischen-)Stabilisierung ist nicht absehbar, wann die Wirtschaftsleistung und die Beschäftigungszahlen das Niveau des Jahres 2019 wieder erreichen werden.

Die Besonderheit der Covid-19 induzierten Rezession ist deren globale Synchronisation. Zur Eindämmung der Infektionsdynamik wurde in nahezu allen Ländern ein striktes Regime gesamtwirtschaftlicher Schließungen eingeführt („Lockdown“), ergänzt durch Ausgangsverbote, Kontaktsperren und starke gesellschaftliche Beschränkungen. Ein derart hohen Anteil simultaner ökonomischer Kontraktionen ist in der dokumentierten Historie ohne Vorbild.

Der globale „Lockdown“ 2020 und 2021 hat eine Weltwirtschaftskrise ausgelöst, deren Ausmaß mit der Großen Depression (1929–1932) vergleichbar ist. Enorme Einbrüche der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung zwangen die Politik, hohe Finanzmittel aufzubringen und zur Krisenbewältigung freizugeben. Massive Wachstumsverluste führen zu explodierenden Staatsdefiziten, was die fiskalische Tragfähigkeit einzelner Länder massiv herausfordern wird.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass auch das Kirchensteueraufkommen massiv eingebrochen ist. Eine „Schadensanalyse“ wurde erstellt. Neben geringeren Kirchensteuereinnahmen gibt es u. a. in folgenden Bereichen finanzielle Belastungen:

- Einnahmeverluste bei Bildungs- und Tagungshäusern / Diözesanmuseum / Mensen
- Stornokosten für geplante Freizeiten
- Regresszahlungen

- ausfallende Elternbeiträge für Betreuungen in Kitas und Schulen
- Zahlungsausfälle bei Gestellungsverträgen für den Religionsunterricht
- Zahlungsausfälle bei Erwachsenen- und Familienbildung
- Kosten für Ausbau digitaler Infrastruktur (Videokonferenzen, Homeoffice-Arbeitsplätze)
- Unterbeschäftigung von Mitarbeitern
- Ausfall Kollekten
- Ausfall Mieteinnahmen

Die langfristigen Auswirkungen auf die Finanzlage des Bistums Mainz und der Kirchengemeinden sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht komplett absehbar.

Kirchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Aktivitäten des Bistums werden hauptsächlich aus den Kirchensteuermitteln finanziert, die ca. 65 % aller Erträge der Diözese ausmachen. Für die Höhe des Kirchensteueraufkommens stellen insbesondere die Lohn- und Einkommensteuerentwicklung, die Erwerbstätigenquote, der demografische Wandel in der Region sowie Änderungen des Steuerrechts wichtige externe Einflussfaktoren dar.

Das Lohnsteueraufkommen in Deutschland ist in 2020 um 4,72 % gefallen, die Einkommensteuer sogar um 7,42 %. Die Kirchensteuereinnahmen im Bistum Mainz haben sich um 15,5 Mio. € gegenüber dem Vorjahr reduziert. Künftig werden die Kirchensteuereinnahmen, ungeachtet der Auswirkungen der Corona-Pandemie, aufgrund des demografischen Wandels und durch Kirchenaustritte voraussichtlich geringer ausfallen. Es ist

Jahresverlauf und Lage der Diözese

und bleibt unsere vordringlichste Aufgabe, die Kirchenbindung durch Qualitätssicherung in den vielfältigen seelsorgerlichen Aufgabenfeldern und Bereichen zu verstärken und fortzuentwickeln. Hierzu braucht es eine innovative und zugleich ressourcenbewusste Herangehensweise.

Insgesamt ging die Mitgliederzahl um 15.734 Katholiken zurück. Es gab 7.128 Sterbefälle und 8.461 Austritte; dem standen 2.049 Taufen und 243 Eintritte bzw. Wiederaufnahmen gegenüber.

Das Bistum Mainz übernimmt im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzips öffentliche Aufgaben, wie die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten, Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung und in der Jugend- und Altenhilfe sowie in der Betreuung von Kranken und Hilfsbedürftigen und erhält dafür Zuschüsse. Die Zuschüsse des Staates für diese Aufgaben sind nicht kostendeckend, sodass das Bistum für die übernommenen Aufgaben zusätzlich eigene finanzielle Mittel einbringt.

Mit den Kirchensteuereinnahmen und Zuschüssen, die dem Bistum zufließen, werden neben den zuvor genannten Aufgaben vor allem die Seelsorge sowie weitere soziale und auch kulturelle Tätigkeiten finanziert. Außerdem müssen diese Mittel die nötige Verwaltung, den Betrieb der Einrichtungen und den Erhalt der Gebäude sowie die Vorsorgeleistungen für die Mitarbeiter absichern.

Basis für die Verteilung der Mittel ist der vom Kirchensterrat beschlossene jährliche Wirtschaftsplan.

Der Jahresabschluss für das Berichtsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 wurde – wie im Vorjahr – freiwillig nach den Vorschriften des HGB in der für große Kapitalgesellschaften vorgesehenen Form (§ 264 Abs. 1 HGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Die Diözese wendet damit den Standard mit den weitreichendsten Vorschriften für große Kapitalgesellschaften an, um ein hohes Maß an Transparenz in der Berichterstattung zu erfüllen.

Die Kirchensteuereinnahmen haben sich im Vergleich zu 2019 um 15,5 Mio. € reduziert. Die notwendige Erhöhung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen (31,5 Mio. € regelmäßige Zuführung und Verzinsung +46,7 Mio. € Zuführung wegen Zinsänderung = 78,2 Mio. € Gesamtzuführung) führten in der Summe im Wesentlichen zu einem Jahresfehlbetrag von -6,3 Mio. €.

Anlagevermögen

Die Bilanzsumme des Bistums Mainz stieg im Geschäftsjahr 2020 um 48.476 T€ auf 1.371.901 T€. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt 92,7 % (Stand 31.12.2019: 93,0 %). Das Anlagevermögen setzt sich dabei aus immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen (22,2 %) und Finanzanlagen (77,8 %) zusammen. Bei den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen stehen den Zugängen von 21.796 T€ planmäßige Abschreibungen in Höhe von 7.285 T€, außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 7.111 T€ auf Grundstücke und Gebäude der Liebfrauenschule in Bensheim und Abgänge in Höhe von 187 T€ gegenüber.

Im Berichtsjahr 2020 wurden die Baumaßnahmen am Thesianum weitestgehend abgeschlossen, sodass die Inbetriebnahme im Sommer 2020 erfolgen konnte.

Der Anstieg des Finanzanlagevermögens resultiert im Wesentlichen aus Investitionen in Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von netto 33.069 T€. Zum Stichtag war das Finanzanlagevermögen überwiegend in Wertpapierspezialfonds investiert. Die Finanzanlagen dienen insbesondere zur Deckung der Altersversorgungsverpflichtungen des Bistums und der Bauerhaltungsmaßnahmen. Die stillen Reserven in den Finanzanlagen betragen zum Jahresende 184,5 Mio. € (18,9 %). Kapitalmärkte sind keine Einbahnstraße. Deshalb ist es wichtig, für schwächere Marktphasen über entsprechende Reserven zu verfügen. Das Gesamtanlagerisiko wird zudem teilweise von einem Overlaymanager gesteuert. Im Jahr 2020 konnte eine sehr erfreuliche Wertentwicklung von 4,18 % nach Kosten verzeichnet werden. In den ersten Monaten des Jahres 2021 haben sich die Kapitalmärkte aufgrund steigender Inflationserwartungen als Folge der Coronakrise leicht negativ entwickelt. Das Jahr 2021 dürfte ein herausforderndes Jahr für Kapitalanleger, die zumindest einen realen Kapitalerhalt anstreben, werden.

Exkurs Kapitalanlagen

Für das Management des Kapitalanlagevermögens gemäß dem Leitfaden der Deutschen Bischofskonferenz „Ethisch nachhaltig investieren“ setzt das Bistum Mainz ab dem 01.01.2020 auf das Nachhaltigkeitsresearch der Firma MSCI (zuvor oekom research AG in München). Im Rahmen der nachhaltigen Investmentstrategie des Bistums werden explizit definierte Ausschlusskriterien umgesetzt. Damit werden die Anforderungen

an die vom Vatikan veröffentlichten „Erwägungen zu einer ethischen Unterscheidung bezüglich einiger Aspekte des gegenwärtigen Finanzwirtschaftssystems“ (Oeconomicae et pecuniariae quaestiones) erfüllt.

Bei Staatsanleihen werden beispielsweise Länder mit einem autoritären Regime (i. S. d. „Freedom House Index“) ausgeschlossen. Ebenfalls berücksichtigt werden der „Global Peace Index (GPI)“ des Institute for Economics and Peace, der „Corruption Perception Index (CPI)“ sowie das Militärbudget im Verhältnis zum jeweiligen BIP.

Für Aktien und Unternehmensanleihen gibt es ebenfalls detaillierte Ausschlussfilter, die unterschiedlich stark eingestellt sind. Dazu zählen Menschenrechts- und Arbeitsrechtskontroversen, kontroverses Umweltverhalten bei Unternehmern und Zulieferern sowie Korruption. Ferner sind folgende Branchen ausgeschlossen: Produzenten von Pharmazeutika und Betreiber von Kliniken zur Abtreibung, Produzenten von hochprozentigen Getränken, Produzenten von Atomenergie, Uran und Kernkomponenten von Kernkraftwerken, spezialisierte Unternehmen zur Erforschung von Embryonen, Hersteller und Entwickler von gewaltverherrlichenden Videospielen, Glücksspiel, Produzenten von Rüstung und Tabakendprodukten, Förderer und Aufbereiter / Verwender von Kohle sowie Förderer mit einem Anteil an der globalen Kohleförderungsmenge mit mehr als 1 % sowie Ölsande ab 0 %.

Damit unternimmt das Bistum auch erste Schritte in Richtung Divestment und orientiert sich an den Forderungen von Papst Franziskus zum aktiven Kampf der Kirchen gegen den Klimawandel.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen ist insbesondere geprägt durch die Erhöhung der Guthaben bei Kreditinstituten um 17.258 T€ auf 58.784 T€. Wegen der anhaltenden Herausforderungen durch die Corona-Pandemie wurde der Bestand an liquiden Mitteln gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht. Die Guthaben sichern die laufende Liquidität, unter anderem die monatlichen Zuweisungen an die Kirchengemeinden sowie die Gehaltszahlungen an die Mitarbeiter. Aber auch hohe investive Baumaßnahmen müssen aus der Liquidität finanziert werden.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände minderten sich insgesamt um 7.904 T€. Dies ist insbesondere auf geringere Forderungen aus Kirchensteuern (-3.391 T€) und den Rückgang der Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (-2.874 T€) zurückzuführen.

Passiva

Das Bistumskapital beträgt unverändert 220.000 T€ und deckt damit die nicht oder nur schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände des Bistums, insbesondere in Form von für kirchliche Zwecke genutzten Sachanlagen, ab. Die Zweckrücklagen belaufen sich in Summe auf 244.119 T€. Diese betreffen die „Bauerhaltungsrücklage“ (60.089 T€), die Rücklage für „Pensionen und Beihilfen“ (168.530 T€) sowie die „Sonstigen Zweckrücklagen“ (15.500 T€). Die Rücklage für „Pensionen und Beihilfen“ berücksichtigt die Tatsache, dass die bilanzrechtlich vorgeschriebene Höhe der Pensionsrückstellungen beim aktuellen Kapitalmarktzinsniveau nicht ausreicht, um die bestehenden Versorgungsverpflichtungen zu erfüllen. Aus diesem Grund wurden durch das Bistum ergänzende Rücklagen gebildet, die der Risikovorsorge dienen und die Differenz zwischen dem handelsrechtlich relevanten bilanzierten Anwartschaftsbarwert der Pensions- und Beihilferückstellungen und dem Barwert ausgleichen. Dazu wurde für den Wirtschaftsplan und damit auch für die Jahresrechnung 2020 beschlossen, 114.000 T€ aus der Bauerhaltungsrücklage in die Pensions- und Beihilferücklage umzugliedern, um ein Zinsniveau von etwa 0,8 % abzubilden.

Das Eigenkapital des Bistums Mainz vermindert sich durch den Jahresfehlbetrag von 492.664 T€ auf 486.328 T€. Die Eigenkapitalquote verminderte sich in der Folge von 37,2 % auf 35,4 %.

Die Rückstellungen wurden insbesondere für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (einschließlich mittelbarer Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung) in Höhe von 610.980 T€ (Stand 31.12.2019: 571.182 T€) sowie für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 158.941 T€ (Stand 31.12.2019: 136.890 T€) gebildet. Der Anstieg resultiert überwiegend aus der Anpassung des Rechnungszinssatzes auf 2,30 % (10-Jahres-

Durchschnitt) bzw. 1,60 % (7-Jahres-Durchschnitt) (31.12.2019: 2,71 % bzw. 1,97 %).

Von den Verbindlichkeiten in Höhe von 53.944 T€ entfallen knapp die Hälfte (45,2 %) auf Verbindlichkeiten gegenüber Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere aus bewilligten, aber von den Kirchengemeinden noch nicht abgerufenen Zuschüssen für Baumaßnahmen.

Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit des Bistums Mainz beträgt 64.391 T€ (Vorjahr 55.061 T€). Er wurde anhand einer aus dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 abgeleiteten Kapitalflussrechnung ermittelt.

Da der Jahresfehlbetrag maßgeblich durch nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle verursacht worden ist, ergibt sich für das Bistum Mainz für das Geschäftsjahr 2020 trotz des Jahresfehlbetrags von 6.337 T€ ein hoher Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von 64.391 T€. Dieser Cashflow wurde zusammen mit den Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens von 30.133 T€, insbesondere für Investitionen in das Finanzanlagevermögen von 56.721 T€ und für Investitionen in das Sachanlagevermögen von 21.796 T€ verwendet. Im Ergebnis erhöhte sich der Bestand an Wertpapieren des Anlagevermögens um 33.070 T€ auf 977.274 T€.

Der Finanzmittelfonds erhöht sich am Ende der Periode von 41.597 T€ um 17.254 T€ auf 58.851 T€.

Ertragslage

Das Bistum Mainz schließt das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.337 T€ ab (Vorjahr: 24.717 T€). Dieser Jahresfehlbetrag ist insbesondere auf geringere Kirchensteuereinnahmen als Folge der Corona-Pandemie und auf Aufwendungen durch die Verminderung des Rechnungszinses für die Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 46.697 T€ (Vorjahr: 47.752 T€) zurückzuführen.

Das Bistum finanziert sich im Wesentlichen durch Erträge aus Kirchensteuern (220.626 T€ [Vorjahr: 236.080 T€]) sowie Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen (58.941 T€ [Vorjahr: 57.096 T€]), insbesondere der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen für Schulen in privater Trägerschaft des Bistums. Hinzu kommen Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens einschließlich Zinserträgen (21.274 T€ [Vorjahr: 12.547 T€]) und sonstige Umsatzerlöse (22.649 T€ [Vorjahr: 27.720 T€]) unter anderem aus dem Betrieb von Tagungs- und Bildungshäusern sowie der Vermietung und Verpachtung. Das Finanzergebnis 2020 beinhaltet außerplanmäßige Kursgewinne in Höhe von knapp 10 Mio. €, welche zur Finanzierung der Opferentschädigungsleistungen eingesetzt werden sollen. Die sonstigen Erträge in Höhe von insgesamt 15.055 T€ (Vorjahr: 8.407 T€) sind insbesondere auf die Rückzahlung von Haushaltsmitteln und Betriebskosten der Kindertagesstätten zurückzuführen.

Den Erträgen stehen Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (82.040 T€ [Vorjahr: 86.627 T€]), Personalaufwendungen (151.132 T€ [Vorjahr: 159.508 T€]), Zinsen und ähnliche Aufwendungen (65.475 T€ [Vorjahr: 67.958 T€]) sowie sonstige Aufwendungen (31.826 T€ [Vorjahr: 45.379 T€]) und Abschreibungen (14.397 T€ [Vorjahr: 7.002 T€]) gegenüber.

Die gewährten Zuweisungen und Zuschüsse inkl. Bauzuschüsse betreffen hauptsächlich Zuweisungen und Zuschüsse an Kirchengemeinden und Kindertagesstätten sowie an die Caritasverbände. Durch die Zuweisungen und Zuschüsse werden viele kirchliche Aktivitäten in den Pfarreien und Einrichtungen realisierbar. So dienen die Zuschüsse zum Beispiel der Sanierung von Kirchen, Pfarrheimen und Pfarrhäusern. Auch die soziale Arbeit, die zum Beispiel Kranke und Pflegebedürftige sowie Flüchtlinge unterstützt, wird durch die Zuschüsse in vielen Fällen erst möglich. Darüber hinaus erfolgen Zuschüsse an den Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), der diese für gemeinsame Aufgaben der Diözesen, Entwicklungshilfe- und Missionsaufgaben auf weltkirchlicher Ebene sowie zur Unterstützung finanziell schwächerer Bistümer in Deutschland verwendet. Ein kleinerer Teil der Zuschüsse wird unmittelbar und direkt zur Unterstützung von Partnerschaftsprojekten auf der Ebene der Weltkirche verwendet.

Seelsorge und Bildung sind sehr personalintensive Aktivitäten, weshalb die Personalaufwendungen den größten Aufwandsposten der Diözese darstellen. Im Jahr 2020 waren im Bistum (ohne Pfarreien) von 1.969 genehmigten Stellen durchschnittlich 1.840 Vollzeitstellen besetzt.

Die Abschreibungen resultieren überwiegend aus planmäßigen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen. Des Weiteren wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude der Liebfrauenschule Bensheim in Höhe von 7.111 T€ vorgenommen.

Die sonstigen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Aufwendungen im Rahmen der Instandhaltung für Bauten der Körperschaft Bistum und sonstige Instandhaltungen (5.270 T€ [Vorjahr: 6.954 T€]), die Gebühren der Finanzverwal-

tung zur Erhebung der Kirchensteuer (5.474 T€ [Vorjahr: 5.901 T€]) sowie Betriebskosten der Grundstücke und Gebäude im Eigentum des Bistums (5.307 T€ [Vorjahr: 5.298 T€]).

Von den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen entfallen im Wesentlichen 16.985 T€ auf die planmäßige Aufzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen sowie auf die handelsrechtlich vorgegebene Anpassung des Rechnungszinses dieser Rückstellungen (46.697 T€).

Im Ergebnis resultiert daraus ein Jahresfehlbetrag von 6.337 T€, der durch Entnahmen aus den Ergebnisrücklagen (310 T€) und aus Zweckrücklagen (161.200 T€) gedeckt werden konnte, wobei die Entnahmen aus Zweckrücklagen in Höhe von 46.700 T€ aus der Pensions- und Beihilferücklage zur Deckung der Aufwendungen aus der Verringerung des Rechnungszinses der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgten. Zudem wurden 114.000 T€ von der Bauerhaltungsrücklage in die Pensions- und Beihilferücklage umgegliedert. Nach Einstellung von weiteren 38.510 T€ in Pensions- und Beihilferücklagen, 5.000 T€ in die Rücklage „Pastoraler Weg“ sowie in Höhe von 11.663 T€ in die Ergebnisrücklagen ergibt sich ein Bilanzgewinn von 0 T€.

Sondereffekte / Plan-Ist-Abweichung

Der gegenüber dem Wirtschaftsplan 2020 (geplanter Jahresfehlbetrag von 32.268 T€) um 25.931 T€ niedrigere Jahresfehlbetrag von 6.337 T€ resultiert im Wesentlichen aus unvorhersehbaren gegenläufigen Sondereffekten im Bereich der Erträge und Aufwendungen, verstärkt durch Entwicklungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2020 noch nicht berücksichtigt werden konnten. Negativ auf das

Jahresergebnis haben sich insbesondere die gegenüber dem Wirtschaftsplan um 12 Mio. € geringeren Kirchensteuereinnahmen ausgewirkt. Des Weiteren ergeben sich um rund 7,5 Mio. € höhere Zinsaufwendungen. Dieser Anstieg resultiert fast vollumfänglich aus den höheren Aufwendungen aus der Rechnungsziinsänderung der Pensions- und Beihilferückstellung (6.522 T€). Ebenso belastet wird das Jahresergebnis durch die vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen auf die Grundstücke und Gebäude der Liebfrauenschule Bensheim (7.111 T€). Demgegenüber ergeben sich Erträge aus Wertpapieren und sonstige Zinserträge in Höhe von 21.274 T€, die damit um rund 10,4 Mio. € oberhalb der Planungen liegen. Ebenso konnten gegenüber dem Planansatz um 2,9 Mio. € höhere Zuweisungen und Zuschüssen erzielt werden. Des Weiteren ergeben sich in Folge der notwendigen Einsparungen und getroffenen Sicherheits-/Vorsichtsmaßnahmen im Zusammenhang der unvorhersehbaren Entwicklungen der Corona-Pandemie in verschiedenen Bereichen geringere Aufwendungen gegenüber dem Wirtschaftsplan 2020. Im Wesentlichen im Bereich der Instandhaltungsmaßnahmen (-9,6 Mio. €) und der geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen insbesondere für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden (-9,0 Mio. €). Weiterhin werden die Personalaufwendungen gegenüber dem Planansatz um 7,4 Mio. € im Wesentlichen infolge niedrigerer Zuführungen zur Pensionsrückstellung geringer ausgewiesen. Des Weiteren trugen periodenfremde Effekte im Bereich der sonstigen Erträge zu einer positiven Planabweichung bei. Insgesamt ergeben sich aus periodenfremden Abrechnungen aus Haushaltsmitteln und Betriebskostenabrechnungen der Kindertagesstätten und der Anpassung der Bewertung der Altersteilzeitrückstellung periodenfremde Erträge von rund 11,7 Mio. €.



Auf den Feldern bei Mainz-Gonsenheim.

Der gegenüber dem Wirtschaftsplan um 7.516 T€ höhere Zinsaufwand ist wie bereits beschrieben im Wesentlichen auf einen gegenüber der Planung höheren Rückgang der Rechnungszinsen der Pensions- und Beihilferückstellungen um 0,41 bzw. 0,37 %-Punkte auf 2,30 % bzw. 1,60 % zurückzuführen. Dieser Zinsaufwand aus der planmäßigen Aufzinsung und der Rechnungsziinsänderung der Pensions- und Beihilferückstellung konnte vollständig durch die gebildeten Pensions- und Beihilferücklagen abgedeckt werden.

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Prognosebericht

Für 2021 erwartet das Bistum einen Anstieg der Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen. Der Haushalt des Bistums ist von Personalkosten geprägt, zum einen für die direkt Beschäftigten, zum anderen in Form von Zuweisungen an Kirchengemeinden. Im Wirtschaftsplan 2021 wurden Tarifsteigerungen in Höhe von 1,5 % bei den Angestellten und 2,7% bei den Beamten unterstellt.

Infolge des weiterhin sinkenden Zinsniveaus ist von einem weiteren Rückgang des für die Abzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen relevanten Rechnungszinses auszugehen. Das sukzessive Absenken des Zinsniveaus in den Folgejahren wird zu erheblichen Nachdotierungen bei den Pensions- und Beihilferückstellungen führen. Die zu erwartende Zinsänderung bei den Pensions- und Beihilferückstellungen wird dabei das Jahresergebnis 2021 mit ca. 48 Mio. € belasten. Dieser Betrag soll durch Entnahmen aus den dafür gebildeten Pensions- und Beihilferücklagen gedeckt werden.

Beim Finanzergebnis 2021 muss aufgrund steigender Inflationserwartungen mit Kursverlusten bei den festverzinslichen Papieren gerechnet werden. Steigende Zinsen wirken sich in der Regel auch negativ auf die Aktienmärkte aus, da höhere Zinskupons festverzinsliche Wertpapiere gegenüber Aktien attraktiver machen.

Der Investitionsplan des Bistums für das Jahr 2021 hat einen Umfang von lediglich 2,3 Mio. € (Vorjahr: 10,9 Mio. €) für neu bewilligte Investitionen, die in den folgenden Jahren umgesetzt werden. Für die geplanten Investitionsmaßnahmen muss in 2021 und den Folgejahren mit einem Liquiditätsabfluss in Höhe von 15,4 Mio. € gerechnet werden. Für laufende Instandhaltungsmaßnahmen sind in 2021 weitere 4,2 Mio. € vorgesehen.

Die Bistumsleitung rechnet für das Wirtschaftsjahr 2021 wieder mit einem Jahresfehlbetrag von -38,0 Mio. €. Das gegenüber dem Jahresfehlbetrag 2020 (-6,3 Mio. €) um rund 32 Mio. € verschlechterte geplante Jahresergebnis resultiert dabei im Wesentlichen aus geplanten Steigerungen der Personalaufwendungen (+12 Mio. €), der Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (+6,8 Mio. €), der Zinsaufwendungen (+2,3 Mio. €) sowie den geringeren geplanten Zinserträgen (-10 Mio. €).

Chancen- und Risikobericht

Die zukünftige Entwicklung des Bistums ist von verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen abhängig, die erhebliche Auswirkungen auf die Ertragsentwicklung haben können. In erster Linie betrifft dies die **Kirchensteuereinnahmen**.

Die Kirchensteuer ist die größte Einnahmequelle des Bistums und hängt in hohem Maße von ökonomischen, demografischen und steuerpolitischen Entwicklungen ab. Schwankungen der Bemessungsgrundlage durch die wirtschaftliche Entwicklung oder die Steuergesetzgebung haben direkten Einfluss auf die Einnahmen des Bistums, ohne dass das Bistum diese Faktoren beeinflussen kann. Ferner haben die rückläufige Entwicklung der Katholikenzahl sowie die Veränderung der Altersstruktur der Katholiken negative Auswirkungen auf die zukünftigen Erträge.

Insbesondere in der nächsten Dekade ist aufgrund der demografischen Altersstruktur der Katholiken im Bistum Mainz mit einem merklichen Rückgang der Katholikenzahl zu rechnen. Die dadurch bedingte Abnahme der Zahl der Kirchensteuerzahler ist zu deutlich, als dass die Zunahme der Erwerbstätigkeit dies ausgleichen könnte. In Folge

der Coronakrise wird sich zudem vermutlich der in den letzten Jahren beobachtete positive Effekt der Zunahme der Erwerbstätigenquote auf das Kirchensteueraufkommen umdrehen und in den kommenden Jahren negativ wirken. Somit würden bei unveränderter Aufgabenwahrnehmung die jährlichen Aufwendungen die Erträge des Bistums nachhaltig und strukturell überschreiten.

Die Bilanz des Bistums zeigt nur geringe Spielräume für eine dauerhafte Defizitfinanzierung. Maßnahmen zur nachhaltigen Kostenreduktion sind notwendig und müssen zeitlich noch schneller umgesetzt werden. Es ist klar, dass eine strukturelle Anpassung nicht durch allgemeine Sparmaßnahmen nach dem Gießkannenprinzip erfolgen kann. Erste Schritte zur Konsolidierung wurden daher eingeleitet: In einer ersten Phase sollen bis Ende 2024 (5-Jahreszeitraum) insgesamt 20 Mio. € (pro Jahr 4 Mio. €) strukturell und bereichsübergreifend eingespart werden. Danach werden voraussichtlich weitere strukturelle Einsparungen erforderlich sein. Die Einsparungen werden sich nicht in allen Dezernaten gleichzeitig realisieren lassen; teilweise müssen sogar Mehrkosten für die Abgabe von Trägerschaften eingeplant werden (Ablösung von Baulasten, Sonderabschreibungen, etc.). Spätestens bis Ende 2024 sollen die Ziele erreicht werden.

Am 30. September 2020 wurden konkrete geplante Maßnahmen im Bereich der Schulen und Bildungshäuser veröffentlicht. Das Bistum Mainz steht zu pluraler Bildung und es steht zu hochwertiger Bildung, kann sich dies aber langfristig nicht mehr in dem bisherigen Umfang leisten. In den Schulen und Häusern wird eine sehr gute Arbeit von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleistet. Deshalb bleibt es erklärtes Ziel, diese Arbeit in einem neuen Rahmen zu sichern und eine dauerhafte Kontinuität unter veränderten Bedingungen zu schaffen. Dabei muss

auch stets die Zukunft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick bleiben.

Aktuell finden für folgende Schulen Gespräche zur Abgabe der Trägerschaft statt:

- Liebfrauenschule in Bensheim,
- Hildegardisschule in Bingen,
- Martinus-Grundschule in Mainz-Gonsenheim sowie
- das Ketteler-Kolleg und -Abendgymnasium in Mainz.

Für das Theresianum in Mainz soll eine eigene Trägerkonstruktion gesucht werden, wie sie vergleichbar bereits für die Maria Ward-Schule in Mainz oder die Edith Stein-Schule in Darmstadt besteht. Die Grund- und Realschule plus, Weißliliengasse in Mainz, soll hingegen ihre Konzeption verändern. Es ist geplant, den Realschulzweig auszubauen und diesen von einer zweizügigen zu einer dreizügigen Schule zu erweitern. Der Grundschulzweig der organisatorisch verbundenen Schule wird sukzessive verkleinert und ab dem Schuljahr 2022/23 werden keine neuen Schülerinnen und Schüler mehr aufgenommen.

Im Bereich der Tagungshäuser soll das Haus am Maiberg in Heppenheim zum 31. Dezember 2022 schließen. Geplant ist, den dortigen Arbeitsschwerpunkt sozialpolitischer und sozialetischer Bildung zu erhalten, ihn aber strukturell an die Bildungsarbeit in der Akademie Erbacher Hof in Mainz anzuschließen. Um Zentralisierungstendenzen entgegenzuwirken, soll dieser Schwerpunkt im Sinne einer dezentralen Präsenz fortgeführt werden. Geprüft wird etwa die Einrichtung einer Außenstelle im Gebäude „Katholisches Bildungszentrum Nr. 30 Darmstadt“. Bereits zum Jahresende 2020 wurde das Haus St. Gottfried in Ilbenstadt geschlossen. Trotz Steigerung der Belegzahlen in den vergangenen Jahren lässt

Erste Jahreshälfte 2020
vor Ausbruch der Corona-Epidemie



Tag der Arbeitswelt bei der Fa. Fiege Logistik in Darmstadt.

Verabschiedung von Direktorin Marie-Luise Trocholepy
in der Marienschule Offenbach.

Weltfriedenstag in Heppenheim.

Beim Neujahrsempfang im Erbacher Hof.

Der neue E-Bau der
St. Lioba-Schule in Bad Nauheim.

Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom.

sich das Haus nicht wirtschaftlich führen. Ebenso wird das Kardinal Volk-Haus auf dem Rochusberg in Bingen Ende 2022 schließen. Das dortige Exerzitien-Kursprogramm soll bis Mitte 2022 in gewohnter Weise weiterlaufen.

Im Gegenzug sollen die Schwerpunkte beider Häuser am Kloster Jakobsberg in Ockenheim zusammengeführt werden. Alle Maßnahmen stehen nicht für sich alleine. Sie sind Teil einer umfassenden Strukturveränderung. Der Wandel im Rahmen des Pastoralen Weges wird alle Bereiche des Bistums Mainz betreffen, seien es die Pfarreien, seien es die Kindertagesstätten oder die Immobilien.

Durch die demographischen Veränderungen im Bereich des pastoralen Personals wird es in den kommenden Jahren zu deutlichen Reduzierungen der Personalkosten kommen. Die Personalkosten vermindern sich bis 2024, ohne Berücksichtigung von Tarifsteigerungen, rechnerisch um max. 6,5 Mio. €.

Die Haushaltszuweisungen an die Caritas werden jährlich um 2% für die nächsten 5 Jahre (2020 bis 2024) gekürzt, wobei tarifliche Personalkostensteigerungen bis zu maximal 2,5% in 2021 gegengerechnet werden. In den Folgejahren nach 2021 sind regelmäßige Verhandlungen mit der Caritas hinsichtlich der Kompensation der Tarifsteigerungen im Bereich des Dezernates Caritas / Soziale Arbeit vorgesehen.

Mit der geplanten Gründung eines Kita-Zweckverbandes im Jahr 2021/2022 und der damit verbundenen Umsetzung eines transparenteren Finanz- und Rechnungswesens (Vollkostenrechnung) soll die Basis für die Erhöhung der Erträge durch den Abschluss besserer Refinanzierungen durch die Kommunen gelegt werden. Zudem ist zu prüfen, ob Kindertagesstätten, die besonders

hohe Kosten auslösen, an alternative Träger abgegeben werden können.

Im Jahr 2020 wurden bereits ergebnisverbessernde Maßnahmen beschlossen:

- Eine Stelle im Bereich Schulpsychologie wurde dauerhaft gestrichen.
- Die Einführung des Schulgeldes in Hessen führt ab dem Schuljahr 2020/21 zu Mehreinnahmen von ca. 3 Mio. €.
- Die Verbeamtung von Lehrern wird komplett zurückgefahren. Lediglich für Leitungsstellen kann im Ausnahmefall eine Verbeamtung genehmigt werden.
- Mit allen Schulleitungen werden Gespräche über die Kostenstrukturen der jeweiligen Schule geführt.

Analog zur Kürzung der Zuweisungen an die Caritas werden auch die Zuweisungen an Kirchengemeinden um jährlich 2% reduziert. Personal- und Sachkostensteigerungen des Jahres 2020 mussten von den Kirchengemeinden zusätzlich eingespart werden.

Durch eine mittelfristig verbesserte Bewirtschaftung des Grundvermögens (insbesondere Pfründegut) soll ein Ertragspotential von schätzungsweise 180 T€ durch regelmäßige Anpassungen von Miet-, Pacht- und Erbbaurechtsverträgen gehoben werden.

Der Bauetat für Kirchengemeinden wurde ebenfalls gekürzt. Im Rahmen des Pastoralen Weges wird es zu einer deutlichen Reduzierung des Immobilienbestands der Pfarreien kommen müssen (bis zu 50% Abbau bis zum Jahre 2030). Vor diesem Hintergrund werden nicht notwendige Baumaßnahmen zurückgestellt bis klar ist, welche Immobilien dauerhaft benötigt werden.

Grundsätzlich wird jedoch auch in diesem Bereich bewertet werden müssen, welche Projekte sich mit Blick auf die Erfordernisse und Herausforderungen durch den Pastoralen Weg als „Leuchtturm-Projekte“ eignen. Hier werden an verschiedenen Stellen in gemeinsamer Verantwortung und Beteiligung der verschiedenen Verantwortungsträger (z.B. Bistum, Caritas, Pfarrei) Investitionen zu tätigen sein, die mittelfristig Entlastung und Synergien schaffen.

Durch die Dezernatsrestrukturierung wurden ehemals drei Dezernate (Jugendseelsorge, Pastorale Räte und Seelsorge) zu einem Dezernat „Seelsorge“ zusammengelegt. Insgesamt findet eine Neuausrichtung der pastoralen Arbeit vor dem Hintergrund künftig geringerer finanzieller Ressourcen statt.

Andererseits sind aber auch Investitionen und damit verbundene Mehrausgaben notwendig. Im IT-Bereich wird an einer neuen Strategie gearbeitet. Haupt- und Ehrenamtliche werden an die Bistums-Cloud angeschlossen. Insgesamt kann ein größer werdender Anteil zentraler Dienstleistungen des Bistums für die Pfarreien festgestellt werden (Datenschutz, zentrales Rechnungswesen, Implementierung / Ausweitung des Geschäftsträgermodells für Kitas, etc.). Diese entstehenden Kosten werden nicht auf die Pfarreien umgelegt.

Um dauerhaft eine solide und verantwortungsvolle Haushaltsplanung vorlegen zu können, muss das Bistum schrittweise 20 bis 25 Prozent seiner Ausgaben einsparen. Bis zum Jahr 2030 bedeutet das ein Einsparvolumen von rund 50 Mio. € pro Jahr. Die Bistumsleitung wird weitere Schritte zur Haushaltskonsolidierung einleiten und diese durch Fortschreibung des mittelfristigen strategischen Konsolidierungsprozesses absichern.

Risiken resultieren ferner aus noch offenen **Clearingabrechnungen** der Kirchenlohnsteuer für die Jahre 2017 bis 2020. Einnahmen aus der Kirchenlohnsteuer stehen grundsätzlich dem Bistum zu, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Oftmals liegen jedoch – insbesondere im Rhein-Main-Gebiet – der Wohnort und der Arbeitsort des Steuerpflichtigen bzw. das Betriebsstättenfinanzamt seines Arbeitgebers in unterschiedlichen Bistümern. Um trotzdem eine Zuordnung der Kirchenlohnsteuereinnahmen auf die berechtigten Bistümer sicherzustellen, haben die deutschen Bistümer ein Clearingverfahren eingerichtet. Diese Clearingzahlungen können erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Dauer der Abrechnungsverfahren und die Anzahl der offenen Jahre in der Clearingabrechnung führen zudem zu Unsicherheiten in der Planung. Für Verpflichtungen aus der endgültigen Abrechnung der Kirchenlohnsteuer, die nach dem Sitz der Arbeitgeber den Bistümern zufließt, aber nach dem Wohnsitz der Kirchenmitglieder den jeweiligen Bistümern zusteht, wurde vom Bistum Mainz eine Rückstellung in Höhe von 19.900 T€ für die Jahre 2017 bis 2020 gebildet. Hiermit wurde aus Sicht des Bistums eine ausreichende Risikovorsorge für eine negative Veränderung der dem Bistum Mainz zustehenden Kirchenlohnsteuer gegenüber der Berechnung der bereits gezahlten Abschläge getroffen.

Das Bistum Mainz finanziert sich ferner **durch Zuschüsse der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz** auf Grundlage des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes Hessen bzw. des Privatschulgesetzes Rheinland-Pfalz. Die Ausgestaltung dieser Gesetze hat damit maßgebliche Auswirkungen auf die Erträge zur Finanzierung der Schulen in Trägerschaft des Bistums. Hinsichtlich dieser und weiterer staatlicher Zuschüsse für den Bildungsbereich wird die Situation derzeit als stabil eingeschätzt. Die Refinanzierungszahlungen im

Zweite Jahreshälfte 2020



Segnung von Schulkreuzen für das Ketteler-Kolleg in Mainz.

Vorstellung der Jugend-Umfrage „Platz für dich?!“

Auswertung der Corona-Umfrage des Seelsorge-Dezernats.



Nikolaus-Aktion für Fernfahrer durch die Betriebsseelsorge.

Musikalischer Online-Adventskalender „27 Sterne“.

Rahmen der Ersatzschul- bzw. Privatschulfinanzierung decken bei dem aktuell negativen Realzinsniveau allerdings die zusätzlich zu bildenden Pensions- und Beihilferückstellungen bei weitem nicht. Verschlechterungen der Finanzierungsbedingungen sind zudem nicht völlig auszuschließen. So kann eine sich verschlechternde Lage der öffentlichen Kassen Einfluss auf die Refinanzierung haben. Die schwierige Situation der Privat- bzw. Ersatzschulfinanzierung macht Gespräche mit den politischen Verantwortungsträgern mehr denn je notwendig. Erste Gespräche fanden hierzu bereits statt.

Das Bistum hat umfangreiche Verpflichtungen zur Versorgung von Geistlichen, Kirchenbeamten und Mitarbeiter/-innen aus **Pensions- und Beihilfeleistungen**. Hierfür hat das Bistum durch Rückstellungen und Rücklagen Vorsorge getroffen. Die Pensions- und Beihilferückstellungen sind nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelt worden. Da aufgrund der aktuellen Entwicklungen des Kapitalmarktzinsniveaus die Rückstellungen nicht ausreichen werden, hat das Bistum zweckgebundene Rücklagen zur Risikovorsorge gebildet. Die Belastung aus der Anpassung des Rechnungszinses wird durch eine Entnahme aus den dafür gebildeten Pensions- und Beihilferücklagen neutralisiert. Die dafür gebildeten Rücklagen deckten Ende 2019 ein Zinsniveau von ca. 1,9 % ab. Die aktuelle Zinsprognose der Heubeck AG (02/2021) weist für das Jahr 2028 einen hochgerechneten Zinssatz von 0,80 % aus. Aus diesem Grund wird ein Teil der aus kamerale Zeit gebildeten Bauerhaltungsrücklage aufgelöst (114 Mio. €) und der Pensions- und Beihilferücklage zugeordnet, so dass dieses Zinsniveau abgedeckt werden kann. Die verbleibende Bauerhaltungsrücklage in Höhe von ca. 60 Mio. € deckt in etwa den durchschnittlichen Bauetat von Bistum und Pfarreien für 2 Jahre.

Ziel des Bistums ist es, die Versorgung langfristig sicherzustellen. Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen tragen wesentlich zum Defizit bei. Die hohen Wertpapierbestände in den Bilanzen der Bistümer müssen zunehmend öffentlich erklärt werden. Die Personalkostenzuschüsse der Länder für verbeamtete Lehrer müssten im aktuellen Niedrigzinsumfeld deutlich höher sein. Zudem trägt das Bistum das Inflationsrisiko für die Pensions- und Beihilfeaufwendungen. Im versicherungsmathematischen Gutachten wird mit einer Steigerungsrate von 2 % p.a. der Pensions- und Beihilfeaufwendungen kalkuliert. Als Folge der Coronakrise lassen aktuell schnell und stark steigende globale Geldmengen sowie deutlich höhere Verschuldungsgrade der betroffenen Länder steigende Inflationsrisiken erwarten. Höhere Inflationsraten und negative Realzinsen sind politisch gewollt, stellen sie doch eine Möglichkeit dar, die global rekordhohen Verschuldungsquoten sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Sektor zu relativieren. Für kapitalgedeckte Finanzierungssysteme stellt diese Situation allerdings ein großes Problem dar.

Neben den direkten Pensions- und Beihilfeverpflichtungen stellen mittelbare Pensionsverpflichtungen aus der betrieblichen **Zusatzversicherung** der angestellten Mitarbeiter des Bistums Mainz bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse KZVK in Köln ein weiteres Risiko dar. Zum Jahr 2020 wurde durch den Verwaltungsrat der KZVK eine weitere Anpassung des Finanzierungssystems beschlossen. Seitens der KZVK ist es nun Ziel, durch die Erhebung einer einheitlichen Umlage eine circa 90%ige Ausfinanzierung von Versorgungszusagen aus der Zeit vor dem Jahr 2002 und aus der Zeit danach zu erreichen. Daher wird durch die KZVK in den Jahren 2020 bis 2027 ein sogenannter Angleichungsbeitrag erhoben. Ab dem Jahr 2027 soll dann die einheitliche Umlage erhoben werden.

Über die eigenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen hinaus sind die (Erz-)Bistümer aufgrund des Gewährleistungsvertrags vom 21. Juni 1976 verpflichtet, unwiderruflich als Gesamtschuldner etwaige Fehlbeträge der KZVK zu decken. Die KZVK verfügt dabei gemäß Satzung über Möglichkeiten, z.B. durch Mehrbeiträge (Finanzierungsbeitrag) oder höhere laufende Beiträge, auf finanzielle Schwierigkeiten zu reagieren, um das Auslösen einer Haftung der (Erz-)Bistümer zu verhindern. Die KZVK hat bereits erste Schritte eingeleitet, um die vorhandene Deckungslücke ihrer Verpflichtungen zu schließen. Daher wird davon ausgegangen, dass die KZVK auch in Zukunft allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme wird aus heutiger Sicht als gering eingeschätzt. Dennoch wird man auch hier die Entwicklung der beitragszahlenden Mitglieder und der Leistungszusagen der KZVK kritisch im Blick behalten müssen. Aufgrund der Komplexität lässt sich jedoch die Höhe dieses Risikos aus der KZVK für das Bistum Mainz nicht verlässlich schätzen.

Aus den **Geld- und Finanzanlagen**, insbesondere zur Deckung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, resultieren darüber hinaus Emittenten- und Bonitätsrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktrisiken. Unter den Anlageformen befinden sich Wertpapierspezialfonds sowie festverzinsliche Wertpapiere. Ausgehend von einer Optimierung des Chancen-Risiken-Profiles ergibt sich in der Anlagestrategie eine breite Streuung über verschiedene Assetklassen, Laufzeiten und Währungen. Die Entwicklung der Finanzanlagen wird fortlaufend überwacht. Dennoch bestehen am Kapitalmarkt Risiken. Im letzten Jahr wurde die Aktienquote erhöht. Dennoch besteht das Wertpapierportfolio zu einem wesentlichen Teil aus festverzinslichen Wertpapieren. Aufgrund der gesunkenen Zinsen sind hier Bewertungsreserven entstanden, die bei steigen-

den Zinsen oder bei Rückkehr zum Nominalwert wieder rückläufig sind.

Die global hohen Verschuldungsquoten sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Sektor in Verbindung mit der Niedrig- bzw. Negativzinspolitik der Notenbanken führt zu überbewerteten Vermögenspreisen und (teilweise) zu negativen Realzinsen. Das Kapitalanlageumfeld für Anleger und Sparer ist weiterhin sehr anspruchsvoll und stellt das Bistum vor große Herausforderungen.

Die **Zinsentwicklung** führt somit auf zweifache Weise zu einer wirtschaftlichen Belastung des Bistums. Weiterhin niedrige Zinsen wirken sich einerseits auf die Kapitalerträge aus, mit denen die notwendigen Beiträge zur Deckung der langfristigen Verpflichtungen erzielt werden müssen. Andererseits erfordern niedrige Zinsen weitere Zuführungen zu den Rückstellungen.

Das Bistum trägt auf seinem Gebiet für den **Erhalt und Unterhalt** von zahlreichen Gebäuden unmittelbar und mittelbar Verantwortung. Dazu zählen im Wesentlichen Kirchen und Kapellen, Pfarrheime, Kindertagesstätten, Schulen, Bildungs- und Jugendhäuser sowie Pfarrhäuser. Die Gebäude dienen dem Zweck, das Wirken der Kirche durch angemessene und geeignete Räumlichkeiten zu unterstützen. Der Immobilienbestand des Bistums und auch der Kirchengemeinden ist dabei geprägt von einem hohen Anteil älterer Immobilien, für die in den nächsten Jahren in großem Umfang mit Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu rechnen ist. Das Bistum geht insbesondere davon aus, dass in den Folgejahren erhebliche Instandhaltungsaufwendungen für die eigenen Schulen sowie den Dom zu Mainz und den Dom zu Worms anfallen. Ferner werden steigende Zuschussbedarfe für Baumaßnahmen anderer kirchlicher Rechtsträger, insbesondere von Kirchengemeinden, erwartet. Darüber hin-

aus besteht das besonders hohe Risiko, dass bei Baumaßnahmen die tatsächlichen Kosten die ursprünglich geplanten Kosten übersteigen und somit das Bistum außerplanmäßig belasten. Im Rahmen des „Pastoralen Wegs“ und der Bildung neuer Pfarreistrukturen wird es zu einem deutlichen Abbau des Gebäudebestands in den Kirchengemeinden kommen müssen. Die Entscheidungen hierzu müssen von den jeweiligen Rechtsträgern selbst getroffen werden – hier braucht es die entsprechende Befähigung.

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wird zunehmend durch externe Vorgaben des Gesetzgebers eingeschränkt. Gerade die anstehenden Änderungen im Umsatzsteuerrecht werden erhebliche Auswirkungen auf die Verwaltungsorganisation der Kirchen in Deutschland haben. Nach dem noch gültigen Steuerrecht unterliegen „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ (KdöR) grundsätzlich nicht dem Umsatzsteuerrecht (§ 2 Abs. 3 UStG); spätestens ab dem 1. Januar 2023 unterliegen KdöR grundsätzlich dem Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG). Dies wird gravierende Änderungen in der Verwaltung nach sich ziehen, sowohl auf Ebene des Bistums als auch auf Ebene der Pfarreien. Mehrbelastungen werden u. a. durch eine Ausweitung der Anzahl der Geschäftsträger für Kindertageseinrichtungen und der Implementierung hauptamtlicher Verwaltungsleiter in Pfarreien entstehen. Aber auch die Einrichtung einer zentralen Buchhaltungsstelle für die Kirchengemeinden und Kindertagesstätten wird zunächst zu einem Mehraufwand führen. Die finanzbuchhalterischen Aufgaben, die bisher von Rendanturen und Kirchenrechnern dezentral wahrgenommen wurden, werden an das neue Buchhaltungszentrum in Mainz übertragen. Von der anstehenden Veränderung der Organisationsstruktur sind ca. 300 Kirchengemeinden und ca. 200 Kindertagesstätten betroffen.

Gleichzeitig zur organisatorischen Neuausrichtung der Finanzverwaltung in den Kirchengemeinden und Kindertagesstätten wird überprüft, inwieweit die Trägerstrukturen der Kindertagesstätten eine Veränderung erfahren können. Im Bistum Mainz sind überwiegend die Kirchengemeinden Träger der kirchlichen Kindertageseinrichtungen. Die Klärung alternativer Kita-Trägerstrukturen ist bis Ende 2021 vorgesehen.

Die Trägerverantwortung der Kirchengemeinden wird entweder durch Gremien, wie Verwaltungs- oder Pfarrgemeinderat, durch ehrenamtlich tätige Kita-Beauftragte oder -Bevollmächtigte übernommen. Die Kirchengemeinden leiten mit viel Einsatz und Engagement Einrichtungen, vergleichbar der Größenordnung eines mittelständischen Unternehmens und sind unter anderem verantwortlich für

- Organisations- und Dienstleistungsentwicklung
- Personal- und Finanzverantwortung
- Bau und Sachausstattung
- Qualitätsmanagement, Konzeption und Konzeptionsentwicklung, Elternbeteiligung
- Bedarfsermittlung, Vernetzung und Kooperation im Sozial- und Pastoralraum
- Präventionsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verantwortung für die Einbindung der Einrichtung in die Kirchengemeinde
- Pastorale Begleitung von Mitarbeitenden und betreuten Familien

Seit 2016 können in einzelnen Dekanaten auch hauptamtliche Geschäftsträger (Mitarbeiter/innen des Bistums) diese Trägeraufgaben ganz oder teilweise übernehmen. Ähnliche Strukturen gibt es auch in den Bistümern Limburg oder Freiburg. Die Einführung einer solchen Unterstützung war erforderlich, da die Anforderungen an die

Betriebsführung einer Kindertageseinrichtung in den vergangenen Jahren stetig gestiegen sind und dadurch häufig eine haupt- oder ehrenamtliche Wahrnehmung der Trägereaufgaben vor Ort in den Gemeinden nicht mehr möglich ist.

Pastoraler Weg

Im September 2018 legte Bischof Dr. Peter Kohlgraf die Grundlinien für den Pastoralen Weg dar. Die geistliche und strukturelle Weiterentwicklung der Kirche in unserem Bistum stellte er dabei unter das Motto „Eine Kirche, die teilt“. Als die vier zentralen Dimensionen der Entwicklung bis 2030 benannte er das Teilen von Leben, Glauben, Ressourcen und Verantwortung. Der Pastorale Weg im Bistum Mainz: Aktuell befinden sich das Bistum und die Dekanate in der Mitte der ersten Phase des Pastoralen Wegs. Die Dekanate haben in dieser Phase den Auftrag, pastorale Konzepte für die neu zu bildenden Pfarreien zu entwickeln. In nahezu allen Dekanaten wurde zu Beginn eine sozialräumliche Bestandsaufnahme mit Hilfe von Befragungen und statistischen Daten durchgeführt. Auf dieser Grundlage erarbeiten die Dekanatsprojektteams derzeit gemeinsam mit thematischen Untergruppen künftige pastorale Schwerpunkte und Aufgaben sowie einen Vorschlag zu einer neuen Pfarreienstruktur. Die Dekanatsprozesse sind auf eine breite Beteiligung aller Gremien und Gemeinden angelegt.

Die Bistumsleitung hat aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise eine Anpassung der zeitlichen und inhaltlichen Planung vorgenommen: die erste Phase des Pastoralen Wegs wird um fünf Monate, bis November 2021, ausgeweitet. Anstelle eines umfassenden Pastorkonzeptes sollen die Dekanate bis zu diesem Zeitpunkt Eckpunkte eines Konzeptes entwickeln, das im Wesentlichen die pastoralen Schwerpunkte und Aufgaben und einen

Vorschlag zum Zuschnitt der neuen Pfarreien umfasst.

Auf Bistumsebene erarbeiten Teilprojektteams Arbeitspapiere zu den zentralen Themen und Fragen des Pastoralen Wegs. Erste Arbeitspapiere liegen bereits zu den Themen Leitung und Führung in der Pfarrei, Fundament und Haltung der Zusammenarbeit, Kirchenverwaltungsräte, Vermögenszusammenführung, Pfarrbüros und Verwaltungsunterstützung vor. Diese Arbeitspapiere werden derzeit von den diözesanen Gremien des Pastoralen Wegs und den Dekanaten diskutiert, weitere Arbeitspapiere sind in Erarbeitung. Auch hier sind eine umfassende Beteiligung und Transparenz eine wesentliche Grundlage für die Akzeptanz des Prozesses. Die bereits erarbeiteten Papiere sind auf einer Kommunikationsplattform für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden zur Diskussion eingestellt und verfügbar.

Die entstehenden Arbeitspapiere und Vorschläge erfordern wichtige und zukunftsweisende Entscheidungen. Um diese gut beraten und entscheiden zu können, arbeiten Bischof Dr. Peter Kohlgraf und Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz künftig in der Steuerungsgruppe des Pastoralen Wegs mit. Zentrale Aufgaben der Steuerungsgruppe sind die Entscheidung über Vorlagen aus den Teilprojektteams auf Dekanats- und Diözesanebene, die Begleitung der Dekanatsprozesse und die Steuerung des Gesamtprozesses.

Um Entwicklung und Neuausrichtung einer lebendigen Kirche vor Ort zu ermöglichen, werden die Rückstellungen von 5.000 T€ sukzessive in einem Innovationsfonds für besondere Projekte zur Verfügung gestellt.

Aktuelle Informationen zum Stand des Pastoralen Weges im Bistum bietet die Website „www.pastoraler-weg.de“; hier kann auch der Newsletter



Basilika St. Marzellinus und Petrus in Seligenstadt.

zum Pastoralen Weg abonniert werden. Die meisten Dekanate haben für den Pastoralen Weg in ihrem Dekanat ebenfalls eine Website und einen Newsletter eingerichtet. Außerdem ist der Pastorale Weg auch auf Twitter und Facebook unter „Pastoraler Weg im Bistum Mainz“ aktiv.

Die Corona-Krise ist noch nicht überwunden und die langfristigen wirtschaftlichen Schäden können noch nicht vollumfänglich bewertet werden. Weitere Maßnahmen zur **Konsolidierung** müssen angegangen werden. Personalbestand, Zuschüsse und Zuweisungen, einzelne Aufgabenfelder sowie die Aufrechterhaltung größerer Einrichtungen des Bistums müssen überprüft werden, um die Strukturen an die finanziellen Möglichkeiten anzupassen. Außerdem muss es zur Reduzierung von Gebäudebeständen kommen. Das vorhandene Eigenkapital bietet wenig Spielraum zur Deckung weiterer Verluste in den kommenden Jahren.

Über die genannten Risiken hinaus sind keine solchen erkennbar, die eine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bistums haben könnten.

Mainz, den 7. Mai 2021

gez. Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

ZUSAMMENGEFASSTE BILANZ

ZUM 31. DEZEMBER 2020

Aktivseite	2020 in EUR	2019 in TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	620.949,00	490
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	264.422.732,35	243.867
2. Technische Anlagen und Maschinen	89.068,00	96
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.593.059,21	3.735
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.481.958,40	26.809
	281.586.817,96	274.507
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	4.740.220,22	4.740
2. Ausleihungen an Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen	71,00	0
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	977.273.786,11	944.204
4. Sonstige Ausleihungen	7.248.097,28	7.198
	989.262.174,61	956.142
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	40.538,82	73
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	1.104.255,27	1.111
	1.144.794,09	1.184
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	271.471,61	437
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	753.294,61	991
3. Forderungen gegenüber Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen	7.173.041,88	7.584
4. Forderungen aus Kirchensteuern	4.242.358,62	7.633
5. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	20.895.797,99	23.770
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 3.320.355,51 EUR (Vorjahr 3.460 TEUR)		
6. Sonstige Vermögensgegenstände	1.538.164,74	2.363
	34.874.129,45	42.778
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
1. Kassenbestand	68.607,41	77
2. Guthaben bei Kreditinstituten	58.784.347,62	41.526
	58.852.955,03	41.603
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	5.559.469,84	6.721
	1.371.901.289,98	1.323.425
TREUHANDVERMÖGEN	299.034,20	287

ZUSAMMENGEFASSTE BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2020

<i>Passivseite</i>	<i>2020 in EUR</i>	<i>2019 in TEUR</i>
A. EIGENKAPITAL		
I. Bistumskapital	220.000.000,00	220.000
II. Zweckrücklagen		
1. Bauerhaltungsrücklage	60.088.844,00	174.152
2. Pensions- und Beihilferücklage	168.530.000,00	76.720
3. Sonstige Zweckrücklagen	15.500.00,00	11.000
	244.118.844,00	261.872
III. Ergebnisrücklagen	22.208.818,16	10.792
	486.327.662,16	492.664
B. SONDERPOSTEN		
I. Aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	11.213.022,45	8.615
II. Für zweckgebundenes Vermögen	2.723.695,05	2.682
	13.936.717,50	11.297
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	610.980.480,99	571.182
2. Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	158.941.251,00	136.890
3. Sonstige Rückstellungen	45.800.164,01	45.439
	815.721.896,00	753.511
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.007.436,18	4.935
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 510.377,79 EUR (Vorjahr 218 TEUR)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 5.497.058,39 EUR (Vorjahr 4.717 TEUR)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.224.673,15	4.467
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 3.224.673,15 EUR (Vorjahr 4.467 TEUR)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.876,66	3
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.876,66 EUR (Vorjahr 3 TEUR)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen	24.407.109,93	28.623
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 24.407.109,93 EUR (Vorjahr 28.623 TEUR)		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	20.302.142,18	25.487
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 20.129.888,48 EUR (Vorjahr 25.487 TEUR)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 69.954,37 EUR (Vorjahr 1.704 TEUR)		
davon aus Steuern 2.935.705,37 EUR (Vorjahr 3.061 TEUR)		
	53.944.238,10	63.515
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.970.776,22	2.438
	1.371.901.289,98	1.323.425
TREUHANDVERBINDLICHKEIT	299.034,20	287
BÜRGSCHAFTEN	8.223.938,05	11.581

ZUSAMMENGEFASSTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Zusammengefasste Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	2020 in EUR	2019 in TEUR
1. Erträge aus Kirchensteuern	220.626.167,75	236.080
2. Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen	58.940.689,08	57.096
3. Sonstige Umsatzerlöse	22.648.500,52	27.720
4. Sonstige Erträge	15.055.147,45	8.407
5. Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	82.040.140,97	86.627
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	114.323.374,81	114.586
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung 18.241.180,91 EUR (Vorjahr 27.093 TEUR)	36.808.854,51	44.922
	151.132.229,32	159.508
7. Abschreibungen	14.397.278,68	7.002
Zwischenergebnis	69.700.855,83	76.166
8. Sonstige Aufwendungen	31.825.787,28	45.379
Zwischenergebnis	37.875.068,55	30.787
9. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	21.194.048,51	12.339
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	79.835,61	208
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	4.207,49	87
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	65.474.651,35	67.958
davon aus Aufzinsung 65.429.789,93 EUR (Vorjahr 67.920 TEUR)		
13. Ergebnis nach Steuern	- 6.329.906,17	- 24.711
14. Sonstige Steuern	6.747,58	6
15. Jahresfehlbetrag	- 6.336.653,75	- 24.717
16. Entnahme aus Zweckrücklagen	161.200.000,00	47.480
17. Entnahme aus Ergebnisrücklagen	309.934,73	46
18. Einstellung in Zweckrücklagen	143.510.000,00	17.100
19. Einstellung in Ergebnisrücklagen	11.663.280,98	5.709
20. Bilanzgewinn	0,00	0

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

1. Allgemeine Angaben

Der zusammengefasste Jahresabschluss des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls zu Mainz, KdöR, (im Folgenden: Bistum), zum 31. Dezember 2020, ist freiwillig in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden. Das Bistum wendet die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften an, um damit ein hohes Maß an Transparenz in der Berichterstattung zu erfüllen.

Bewusst wird seitens der gesetzlichen Vertreter ein zusammengefasster Abschluss für die Körperschaften Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz erstellt. Die zusammengefasste Bilanz des Bischöflichen Stuhls besteht auf der Aktivseite aus Grundvermögen (i. W. Treuhandvermögen) in Höhe von 10,2 Mio. EUR sowie aus einer Beteiligung an der Gemeinnützigen Siedlungswerk GmbH, Frankfurt am Main, (4,6 Mio. EUR) und auf der Passivseite aus Eigenkapital.

Die Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses erfolgte freiwillig nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der zusammengefassten Bilanz entspricht § 266 HGB, die zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Gliederungen der zusammengefassten Bilanz und der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach § 265 HGB erweitert. Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Bistumstätigkeit ausgegangen.

Neben dem zusammengefassten Jahresabschluss – bestehend aus zusammengefasster Bilanz, zusammengefasster Gewinn- und Verlustrechnung und zusammengefasstem Anhang – wurde nach § 289 HGB ein zusammengefasster Lagebericht erstellt.

Das Bistum hat seinen Sitz in Mainz. Das Bistum ist bis auf seine Betriebe gewerblicher Art von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände / Wegerechte und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear. Geringwertige Anlagegüter bis 1.000,00 EUR netto wurden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Die Bewertung der vor dem 1. Januar 2012 erworbenen Immobilien erfolgte zu fiktiven fortgeführten Anschaffungskosten, unter Indizierung der Normalherstellungskosten der Gebäude auf das jeweilige Baujahr und gebäudespezifischer Abschläge sowie anschließender Abschreibung über die gewöhnliche Nutzungsdauer, wodurch sich die Restbuchwerte zum 31. Dezember 2020 ergaben. Die Grundstücke wurden mit den Bodenrichtwerten unter Berücksichtigung von Abschlägen für kirchlich genutzte Grundstücke bewertet.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Vorräte betreffend Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und unfertige Leistungen werden zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bei Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst.

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen gebildet. Zur Anwendung gelangte das Teilwertverfahren. Die Berechnung wurde mit Hilfe der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit 2,30 % zum 31. Dezember 2020 (von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung mit 10-Jahresdurchschnitt ermittelter Zins: Stand Dezember 2020) durchgeführt. Es wurde eine Rentendynamik von 1,40 % für 2021 sowie 2,00 % ab 2022 unterstellt. Bei der Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G mit einem 7-jahresdurchschnittlichen Zinssatz von 1,60 % der Deutschen Bundesbank würde sich zum 31. Dezember 2020 eine Pensionsrückstellung in Höhe von 651.414 T€ ergeben. Für den sich somit ergebenden Mehrbetrag in Höhe von 68.463 T€ sieht das Handelsrecht eine Ausschüttungssperre vor.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den Arbeitnehmern bestehen bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse KZVK in Köln. Hinsichtlich dieser mittelbaren Pensionsverpflichtungen besteht nach Artikel 28 Abs.1 Satz 2 EGHGB ein Passivierungswahlrecht. Hiervon wurde zum 31. Dezember 2020 Gebrauch gemacht und die mittelbare Pensionsverpflichtung für alle betroffenen Arbeitnehmer bilanziert.

Der Ansatz der Rückstellung erfolgt im zusammengefassten Jahresabschluss 2020 mit dem annäherungsweise ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB, wobei zu dessen Ermittlung die für das Vorjahr ermittelte Deckungslücke linear bis zum Jahr 2040 verteilt wurde. Für das Jahr 2020 ist ein Abzinsungssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB von 2,30 % für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren zur Anwendung gekommen. Insgesamt wurde eine Rückstellung in Höhe von 28.029 TEUR gebildet.

Während der Zeit der Beschäftigung der Arbeitnehmer besteht für das Bistum eine Umlagepflicht, die einerseits aus einer Versicherungsverpflichtung und andererseits aus einer Versorgungsrentenverpflichtung besteht. Die auf das Bistum entfallende finanzökonomische Deckungslücke für die Versorgungszusagen aus der Zeit vor 2002 (ehemals Abrechnungsverband S), die durch die Erhebung der Finanzierungsbeiträge geschlossen werden sollte, betrug am 31. Dezember 2019 28.083 T€. Es ist auf Basis der Erläuterungen und Ausführungen der KZVK davon auszugehen, dass diese Deckungslücke auch im neuen Finanzierungssystem nur langfristig geschlossen werden wird. Unter der Annahme einer linearen Schließung der Deckungslücke bis zum Jahr 2040 beträgt der Barwert dieser Lücke am 31. Dezember 2020 28.029 T€.

Ab dem Jahr 2020 hat der Verwaltungsrat der KZVK erneut eine Anpassung des Finanzierungssystems beschlossen. Ziel des neuen Finanzierungssystems ist die Erhebung einer einheitlichen Umlage zur circa 90%igen Ausfinanzierung von Versorgungszusagen aus der Zeit vor dem Jahr 2002 und aus der Zeit danach. Hierfür erhebt die KZVK in den Jahren 2020 bis 2027 einen Angleichungsbeitrag, bevor ab dem Jahr 2027 die einheitliche Umlage erhoben werden soll.

Beteiligte Unternehmen, die in der Vergangenheit die Finanzierungsbeiträge in vollem Umfang leisteten, haben aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes zum 31. Dezember 2019 eine Startgutschrift auf zukünftig zu leistende Angleichungsbeiträge erhalten. Diese Startgutschrift wurde gemäß der geänderten Satzung unmittelbar in eine Vorauszahlung auf die künftig zu leistenden Angleichungsbeiträge umqualifiziert. In dieser Umqualifizierung ist letztlich eine Ausgabe zu sehen, die künftig über einen bestimmbaren Zeitraum aufwandswirksam wird. Daher wurde im zusammengefassten Jahresabschluss 2019 in Höhe des Startguthabens ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet. Im Jahr 2020 hat die KZVK den Angleichungsbeitrag in Höhe von 1.287 TEUR mit dieser Startgutschrift verrechnet.

Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck und einem 7-jahresdurchschnittlichen Zinssatz von 1,6 % durchgeführt. Es wurde eine Kostendynamik von 2,0 % unterstellt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger

kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Ausgaben und Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

3. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt, der diesem zusammengefassten Anhang abschließend beigefügt ist.

In Höhe von 7.111 T€ wurden auf das Sachanlagevermögen außerplanmäßige Abschreibungen betreffend die Grundstücke und Gebäude der Liebfrauenschule in Bensheim vorgenommen.

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens werden Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 11.167 T€ ausgewiesen, deren beizulegenden Zeitwerte unterhalb der Buchwerte liegen. Auf eine außerplanmäßige Abschreibung auf die beizulegenden Zeitwerte in Höhe von 10.605 T€ gemäß § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB wurde verzichtet, da die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist und es sich um festverzinsliche Wertpapiere handelt, die bis Laufzeitende nicht veräußert werden.

Das Bistum Mainz hält zur dauerhaften Vermögensanlage im Finanzanlagevermögen 100 % der Anteile an dem für das Bistum aufgelegten Spezialfonds, der im Rahmen der bestehenden Kapitalanlageleitlinien (KARL) in festen Bandbreiten vorzugsweise in Aktien, Rentenpapiere und Immobilien investiert. Der Zeitwert der Anteile dieser Spezialfonds beträgt zum 31. Dezember

2020 1.064.982 T€ und liegt damit um 178.281 T€ über dem Buchwert von 886.701 T€. Für das Jahr 2020 erfolgten Ausschüttungen in Höhe von 12.446 T€ aus den Spezialfonds. Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe der Anteile liegen mit Ausnahme der enthaltenen Immobilien-, Private Equity- und Infrastrukturfonds nicht vor.

Das Bistum ist an den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften beteiligt:

<i>Name</i>	<i>Sitz</i>	<i>Höhe des Anteils</i>	<i>Eigenkapital zum 31.12.2019¹⁾</i>	<i>Jahresergebnis 2019²⁾</i>
GSW-Gemeinnütziges Siedlungswerk GmbH	Frankfurt	4.603 TEUR / 33,15 %	91.323 TEUR	5.192 TEUR
Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG	Mainz	16 TEUR / 25,33 %	-1.019 TEUR	- 2.131 TEUR
Verwaltungsgesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH	Mainz	6 TEUR / 25,20 %	35 TEUR	1 TEUR
Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mit beschränkter Haftung	Mainz	6 TEUR / 20,00 %	10.533 TEUR	1.296 TEUR

1) Letzter vorliegender Jahresabschluss

2) Der Buchwert der Beteiligung wurde 2019 auf 1 EUR abgeschrieben.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	<i>Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR</i>	<i>Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren EUR</i>	<i>Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	510.377,79	2.035.345,68	3.461.712,71
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.224.673,15	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.876,66	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen	24.407.109,93	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	20.129.888,48	76.557,20	95.696,50
Summe	48.274.926,01	2.111.902,88	3.557.409,21

Die in der zusammengefassten Bilanz erfassten Verbindlichkeiten sind vollständig unbesichert.



11. September 2020: Rainer Reuhl (l.) folgt dem langjährigen Geschäftsführenden Vorsitzenden des Diözesan-Kirchensteuer-rats, Dr. Volker Kurz (3.v.r.), im Amt, mit Michael Ender (2.v.r.) als Stellvertreter. Die Wahl durch den Kirchensteuerrat erfolgte im Erbacher Hof im Beisein von Bischof Peter Kohlgraf (Mitte l.), Weihbischof Udo Markus Bentz (r.) und Finanzdezernent Christof Molitor (2.v.l.).

4. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung

Die „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ enthalten mit 65.430 T€ Aufwendungen aus der Aufzinsung von Pensions- und Beihilferückstellungen (inkl. der mittelbaren Pensionsverpflichtungen), der Rückstellung für Kirchenlohnsteuerclearing sowie der Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonten.

Folgende zusammengefassten GuV-Posten enthalten Erträge oder Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung:

<i>GuV-Posten</i>	<i>Art</i>	<i>Betrag</i>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Zinsaufwand aus der Änderung des Rechnungszinses der Pensions- und Beihilferückstellungen	46.696 TEUR

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind, in Höhe von 21,1 Mio. EUR ausgewiesen. Diese entfallen im Wesentlichen mit 6,9 Mio. EUR auf Betriebskostenabrechnung der Kindertagesstätten, mit 5,6 Mio. EUR auf die Auflösung der Pensionsrückstellung, mit 2,1 Mio. EUR auf die Auflösung der Altersteilzeitrückstellung. Der Restbetrag resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen und der Ausbuchung von Verbindlichkeiten.

5. Sonstige Angaben

5.1 Organe

Leitung des Bistums:
Bischof Dr. Peter Kohlgraf

Generalvikar und Ökonom:
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz

Von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Diözesankirchensteuerrat:
Dem Diözesankirchensteuerrat gehören derzeit 30 gewählte ehrenamtliche Mitglieder an, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten.

Diözesanvermögensverwaltungsrat:
Der Diözesanvermögensverwaltungsrat des Bistums unterstützt gemäß c. 492 CIC mit seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Kompetenz durch Beratung und Wahrnehmung von Zustimmungs- und Anhörungsrechten (sog. Beispruchsrechte) den Diözesanbischof bei der Verwaltung der zeitlichen Güter. Dem Diözesanvermögensverwaltungsrat gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten.

Konsultorenkollegium:
Dem Konsultorenkollegium gemäß can. 502 CIC gehören neben Domdekan Prälat Heinz Heckwolf sechs Domkapitulare an. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Konsultorenkollegium keine Vergütung.

5.2 Haftungsverhältnisse

Es bestehen Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften in Höhe von 8.224 T€.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den Arbeitnehmern aus Altersversorgungsverpflichtungen bestehen bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse KZVK in Köln. Diese Zusagen werden durch entsprechendes Deckungsvermögen der KZVK, laufende Beiträge und zusätzliche Mehr-/Finanzierungsbeträge der beteiligten Unternehmen vollständig finanziert. Ein Risiko der Inanspruchnahme besteht in Höhe einer eventuellen Deckungslücke. Bezüglich der mittelbaren Pensionsverpflichtungen bei der KZVK verweisen wir auf unsere Ausführungen unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Rückstellungen.

Über die eigenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen hinaus sind die (Erz-)Bistümer aufgrund des Gewährleistungsvertrags vom 21. Juni 1976 verpflichtet, unwiderruflich als Gesamtschuldner etwaige Fehlbeträge der KZVK zu decken. Dieses Risiko lässt sich für das Bistum Mainz jedoch nicht verlässlich schätzen. Insbesondere verfügt die KZVK gemäß Satzung über Möglichkeiten, z.B. durch Mehrbeiträge oder höhere laufende Beiträge auf finanzielle Schwierigkeiten zu reagieren, um das Auslösen einer Haftung der (Erz-)Bistümer zu verhindern. Die KZVK hat bereits erste Schritte eingeleitet, um die vorhandene Deckungslücke ihrer Verpflichtungen zu schließen. Daher wird davon ausgegangen, dass die KZVK auch in Zukunft allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme wird aus heutiger Sicht als gering eingeschätzt.

Für das Bistum Mainz besteht aufgrund von 16.000 Genossenschaftsanteilen der Pax-Bank nach § 40 der Satzung eine Nachschusspflicht in Höhe von 1 T€ je Anteil und somit insgesamt in



Blick vom Kästrich mit Martins-Statue über Mainz mit St. Emmeran.

Höhe von 16.000 T€. Von einer Inanspruchnahme wird aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Pax-Bank derzeit jedoch nicht ausgegangen.

5.3 Abschlussprüferhonorar

Für das Geschäftsjahr 2020 wurden insgesamt 75 T€ für die Jahresabschlussprüfung zurückgestellt.

5.4 Mitarbeiter des Bistums

Im Jahr 2020 waren durchschnittlich 2.459 Mitarbeiter beschäftigt; hiervon sind 702 Beamte (einschl. Pfarrer) und 1.757 Angestellte.

5.5 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum 31. Dezember 2020 sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 29.891 T€. Diese betreffen im Wesentlichen begonnene und noch nicht zu Ende geführte oder unvermeidbare Bau-/Instandhaltungsmaßnahmen. Des Weiteren werden noch Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen ausgewiesen.

5.6 Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag von 6.337 T€ wird durch Entnahmen aus den Zweckerücklagen in Höhe 161.200 T€ und aus der Ergebnsrücklage in Höhe von 310 T€ gedeckt. Nach Einstellung von 138.510 T€ in Pensions- und Beihilferücklagen und 5.000 T€ in die neue Rücklage „Pastoraler Weg“ sowie 11.663 T€ in die Ergebnsrücklage ergibt sich ein verbleibender Bilanzgewinn von 0 T€.

Mainz, 7. Mai 2021

gez. Weibischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

ANLAGENNACHWEIS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Entwicklung der Anschaffungswerte

Bilanzposten:	± Umbuchung *			
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand
A. Anlagevermögen	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizen- zen an solchen Rechten und Werten	1.228.792,38	533.452,61	244.247,02	1.517.997,97
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	428.213.513,42	+ 19.381.653,70 14.484.584,71	16.813.532,00	445.266.219,83
2. Technische Anlagen und Maschinen	119.525,49	0,00	0,00	119.525,49
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.718.908,12	+ 193.417,46 * 3.529.935,17	6.257,35	9.436.003,40
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	26.808.798,89	- 19.575.071,16 * 3.248.230,67	0,00	10.481.958,40
		± 19.575.071,16 *		
	460.860.745,92	21.262.750,55	16.819.789,35	465.303.707,12
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	4.762.062,49	0,00	0,00	4.762.062,49
2. Ausleihungen an Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen	15.190.042,47	0,00	0,00	15.190.042,47
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	954.796.413,97	56.621.472,09	23.551.817,68	987.866.068,38
4. Sonstige Ausleihungen	7.284.605,25	100.000,00	45.652,63	7.338.952,62
	982.033.124,18	56.721.472,09	23.597.470,31	1.015.157.125,96
		± 19.575.071,16 *		
	1.443.646.690,22	78.517.675,25	40.661.506,68	1.481.978.831,05

Entwicklung der Abschreibungen

Anfangsstand	Abschreibungen	Wertaufholung/ Entnahme	Endstand	Stand	Stand
	des Geschäftsjahres	für Abgänge		31.12.2020	31.12.2019
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
6	7	8	9	10	11
739.196,38	218.917,61	61.065,02	897.048,97	620.949,00	490
184.346.595,80	13.310.423,68	16.813.532,00	180.843.487,48	264.422.732,35	243.867
24.005,49	6.452,00	0,00	30.457,49	89.068,00	96
1.983.595,91	861.485,39	2.137,11	2.842.944,19	6.593.059,21	3.735
0,00	0,00	0,00	0,00	10.481.958,40	26.809
186.354.197,20	14.178.361,07	16.815.669,11	183.716.889,16	281.586.817,96	274.507
21.842,27	0,00	0,00	21.842,27	4.740.220,22	4.740
15.189.971,47	0,00	0,00	15.189.971,47	71,00	0
10.592.282,27	0,00	0,00	10.592.282,27	977.273.786,11	944.204
86.647,85	4.207,49	0,00	90.855,34	7.248.097,28	7.198
25.890.743,86	4.207,49	0,00	25.894.951,35	989.262.174,61	956.142
212.550.424,18	14.401.486,17	16.876.734,13	210.508.889,48	1.271.469.941,57	1.231.139

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS



An das Bistum Mainz und den Bischöflichen Stuhl zu Mainz, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den zusammengefassten Jahresabschluss des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls zu Mainz, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mainz, - bestehend aus der zusammengefassten Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem zusammengefassten Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den zusammengefassten Lagebericht des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls zu Mainz, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mainz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte zusammengefasste Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem zusammengefassten Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum zusammengefassten Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den zusammengefassten Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der zusammengefasste Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der zusammengefasste Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem zusammengefassten Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum zusammengefassten Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses zusammengefassten Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im zusammengefassten Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im zusammengefassten Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaften



des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des zusammengefassten Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der zusammengefasste Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der zusammengefasste Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem zusammengefassten Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaften.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 7. Mai 2021

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Mainz

Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dirk Riesenbeck-Müller
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

**BISCHÖFLICHES DOMKAPITEL
BISCHÖFLICHE DOMKIRCHE ST. MARTIN**

Körperschaften des öffentlichen Rechts



FINANZBERICHT 2020

Die Domkirche St. Martin zu Mainz

Zur Verwaltung des Mainzer Doms

Der Mainzer Dom ist die Bischofskirche des Bischofs von Mainz. Eigentümer des Doms sind aber weder Bischof noch Bistum, sondern die „Bischöfliche Domkirche St. Martin“. Zuständig für die Verwaltung, den Erhalt und Unterhalt des Doms und der dazugehörigen Gebäude ist das Domkapitel unter Vorsitz des Domdekans. Beide, Domkapitel und Bischöfliche Domkirche, sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfügen Domkapitel und Domkirche über einen eigenen Finanzhaushalt mit Einnahmen und Ausgaben. Wirtschaftsplan und Jahresrechnung werden von der Bischöflichen Dotation vorbereitet und durchgeführt. Der Dotation gehören außer drei Domkapitularen auch der Finanzdezernent des Bischöflichen Ordinariats sowie ein Vertreter der Finanz- und Liegenschaftsabteilung des Bistums an; Verwaltung und technische Durchführung des Domhaushalts sind gemäß der Satzung des Mainzer Domkapitels dem Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariats übertragen.

Nach Vorlage durch die Bischöfliche Dotation berät und beschließt das Domkapitel den Wirtschaftsplan von Domkapitel und Domkirche St. Martin. Ebenso nimmt es die Jahresabschlussrechnung entgegen und verabschiedet diese. Beides bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs.

In den vergangenen Jahren wurde in der Finanzverwaltung der Domkirche, wie im Bistum Mainz, die Umstellung von der kameralistischen auf die doppische Buchführung vollzogen. Seit 2019 wird der Jahresabschluss unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt und von einer unabhängigen Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft geprüft. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung gemäß §§ 317 ff. HGB.

Aufwendungen für den Dom

Der Bauunterhalt und die seit zwei Jahrzehnten laufende Renovierung des mehr als 1000 Jahre alten Mainzer Doms und seiner umliegenden Gebäude erfordern permanent den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel. Neben den Materialkosten und Aufwendungen für den laufenden Unterhalt wie Heizung und Strom, Reinigung und Aufsicht fallen hier vor allem Personalkosten in Dombauamt und Dombauhütte mit mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an.

Der Mainzer Dom ist zugleich weit mehr als nur ein eindrucksvolles Baudenkmal. Er ist vor allem ein Ort vielfältigen Gotteslobes und kulturellen Reichtums, bekannt für seine Kirchenmusik, die vom Domorganisten sowie von den Chören am Dom unter Leitung von Domkapellmeister und den Domkantoren dargeboten werden; ihnen steht ein eigenes Chorhaus am Dom für die Proben zu Verfügung.

Einnahmenquellen des Doms

Die Mainzer Domkirche erzielt ihre Einnahmen hauptsächlich aus Vermietungen und Verpachtungen umliegender Gebäude und Liegenschaften, Erträgen aus Anlagevermögen, Eintrittsgeldern z.B. für Konzerte sowie Spenden und Zuschüssen insbesondere von Dombauverein, Stiftung Hoher Dom, Förderverein Musica sacra sowie Pfeifenpatenschaften für die neue Domorgel.

Da die genannten Einnahmen zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, kommen in nicht unerheblichem Maß Zuweisungen des Bistums aus Kirchensteuermitteln hinzu.

Zum Jahresabschluss 2020

Aus dem Prüfbericht der Solidaris-Revisions-GmbH:

Grundsätzliche Feststellungen

Lage der Körperschaften: Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter haben zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Sie haben im zusammengefassten Jahresabschluss und in sonstigen Unterlagen zur Lage der Körperschaften Stellung genommen.

Als Ergebnis unserer Prüfung fassen wir folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Körperschaften zusammen:

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 189 T€ ab. Das Ergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr von 496 T€ um 307 T€ verbessert. Der Anstieg der Gesamtaufwendungen um 163 T€ wurde durch den Anstieg der Gesamterträge um 470 T€ überkompensiert.

Größter Posten auf der Ertragsseite sind die Erträge aus Grundvermögen in Höhe von 3.026 T€, die sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 38 T€ bzw. 1,3 % erhöhten. Rückläufig entwickelten sich dagegen pandemiebedingt die Erträge aus Eintrittsgeldern und Veranstaltungen (-120 T€).

Wesentliche Ursache für den Anstieg der Gesamterträge sind die um 609 T€ höheren Zuweisungen und Zuschüsse. Im Berichtsjahr gewährte der Dombauverein Mainz e. V., Mainz, Zuschüsse in Höhe von insgesamt 635 T€ für die neue Domorgel (500 T€) und Instandhaltungsmaßnahmen (135 T€).

Die Personalaufwendungen verminderten sich um 385 T€ auf 1.979 T€. Ursächlich hierfür ist die Entwicklung der Pensionsrückstellung, die sich – ohne Berücksichtigung des niedrigeren Zinsniveaus – deutlich vermindert hat.

Dagegen erhöhten sich die Instandhaltungsaufwendungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen um 134 T€ bzw. 463 T€. Der Anstieg der sonstigen ordentlichen Aufwendungen resultiert aus der Zuführung zur Verbindlichkeit aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Zuschüssen in Höhe von 500 T€.

Die Vermögens- und Kapitalverhältnisse sind insgesamt als geordnet zu bezeichnen. Langfristiges Vermögen ist vollständig langfristig finanziert. Es besteht eine Überdeckung in Höhe von 3.314 T€. In entsprechender Höhe ist kurzfristiges Vermögen langfristig finanziert.



ZUSAMMENGEFASSTE BILANZ

ZUM 31. DEZEMBER 2020

Aktivseite

	2020 in EUR	2019 in TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	37.285.554,00	37.774
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	144.653,00	117
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.344.528,00	1.753
	39.774.735,00	39.644
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	13.500,00	14
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	100.000,00	0
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	5.488.396,29	5.662
	5.601.896,29	5.676
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	509.018,09	488
2. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	2.907.415,79	3.045
3. Sonstige Vermögensgegenstände	21.962,61	13
	3.438.396,49	3.546
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	643.612,66	277
	49.458.640,44	49.143



ZUSAMMENGEFASSTE BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2020

Passivseite

	2020 in EUR	2019 in TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	36.387.554,22	36.388
II. Zweckrücklagen	3.035.887,33	3.662
III. Ergebnisrücklagen	4.922.373,17	4.484
IV. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		
1. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-188.570,71	-496
2. Entnahme aus Rücklagen	626.489,54	655
3. Einstellung in Rücklagen	-437.918,83	-159
	44.345.814,72	44.534
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.016.635,00	3.115
2. Sonstige Rückstellungen	931.867,00	838
	3.948.502,00	3.953
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	219.683,65	96
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 219.683,65 EUR (Vorjahr 96 TEUR)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	944.640,07	560
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 944.640,07 EUR (Vorjahr 560 TEUR)		
	1.164.323,72	656
	49.458.640,44	49.143



Ausstellung der Wasserspeier-Bestien des Doms im Mainzer Dom- und Diözesanmuseum während der Renovierung ihres Stammpplatzes am Westturm.

ZUSAMMENGEFASSTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Zusammengefasste Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	2020 in EUR	2019 in TEUR
1. Umsatzerlöse	3.047.943,18	3.156
2. Zuweisungen und Zuschüsse	2.255.068,03	1.646
3. Sonstige betriebliche Erträge	204.553,79	224
	5.507.565,00	5.026
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	750.899,21	745
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.799.491,45	1.894
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung - 139.699,05 EUR (Vorjahr 150 TEUR)	179.019,97	470
	1.978.511,42	2.364
Zwischenergebnis	2778.154,37	1.917
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	511.141,05	504
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.219.750,25	1.656
Zwischenergebnis	47.263,07	-243
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	102.354,66	115
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	338.188,44	368
davon aus der Aufzinsung 338.085,00 EUR (Vorjahr 368 TEUR)		
10. Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-188.570,71	-496
11. Entnahme aus Rücklagen	626.489,54	655
12. Einstellung in Rücklagen	-437.918,83	-159
20. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0

ZUSAMMENGEFASSTER ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

1. Allgemeine Angaben zum zusammengefassten Jahresabschluss

Der zusammengefasste Jahresabschluss des Bischöflichen Domkapitels und der Bischöflichen Domkirche St. Martin – Körperschaften des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Mainz zum 31. Dezember 2020 wurde in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung des Statuts des Bischöflichen Domkapitels erstellt.

Die Gliederung der zusammengefassten Bilanz entspricht § 266 HGB, die zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Gliederung der zusammengefassten Bilanz und der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 HGB erweitert, um den Besonderheiten kirchlicher Körperschaften Rechnung zu tragen.

Der zusammengefasste Anhang wurde nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

2. Angaben zur zusammengefassten Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der „Altimmobilien“ erfolgt aus Vorsichtsgründen zu fiktiven fortgeführten Anschaffungskosten unter Indizierung des Brandversicherungswertes 2014 der Gebäude unter Berücksichtigung eines 60%igen Abschlags sowie anschließender Abschreibung über die

gewöhnliche Nutzungsdauer, wodurch sich die Restbuchwerte zum 31. Dezember 2020 ergeben. Die Grundstücke wurden mit den Bodenrichtwerten unter Berücksichtigung von Abschlägen für kirchlich genutzte Grundstücke bewertet.

Die Sachanlagen, die **nach dem 31. Dezember 2018** angeschafft worden sind, werden zu den tatsächlichen Anschaffungskosten aktiviert und über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungssätze der verschiedenen Anlagegüter richten sich nach den amtlichen Abschreibungstabellen des Bundesministeriums der Finanzen.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt. Für die Pensions- und Beihilferückstellungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung mit Hilfe der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Anwendung des Teilwertverfahrens vorgenommen. Dabei wurde der nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelte handelsrechtliche Zinssatz von 2,30 % (Vorjahr: 2,71 %) bzw. 1,60 % (Vorjahr: 1,97 %) zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellung wurde eine Rentendynamik von 1,40 % für 2021 sowie von 2,00 % ab 2022 unterstellt. Bei der Berechnung der Beihilferückstellung wurde eine Kostendynamik von 2,0 % unterstellt. Bei der Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G mit einem 7-jahresdurchschnittlichen Zinssatz von 1,60 % würde sich zum 31. Dezember 2020 eine Pensions-

rückstellung in Höhe von 3.375 T€ ergeben. Für den sich somit ergebenden Mehrbetrag in Höhe von 358 T€ sieht das Handelsrecht eine Ausschüttungssperre vor.

Mittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber angestellten Mitarbeitern bestehen bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK), Köln. Während der Zeit der Beschäftigung der Arbeitnehmer besteht eine Umlagepflicht, die einerseits aus einer Versicherungsrentenverpflichtung und andererseits aus einer Versorgungsrentenverpflichtung besteht.

Die Anmeldung der betroffenen Mitarbeiter der Körperschaften bei der KZVK, Köln, erfolgte zu damaliger Zeit durch das Bischöfliche Ordinariat, sodass die Mitarbeiter entsprechend bei der KZVK über das Bischöfliche Ordinariat registriert worden sind. Die Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtung gegenüber den bei den Körperschaften angestellten Mitarbeitern erfolgt entsprechend im zusammengefassten Jahresabschluss des Bistums Mainz. Da die Abgrenzung aufgrund der historisch gewachsenen Abbildung der Mitarbeiter der Körperschaften im Abrechnungsbereich des Bistums Mainz bei der KZVK, Köln, nur schwer möglich ist, wird auf eine Bilanzierung im zusammengefassten Jahresabschluss der Körperschaften daher verzichtet.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

3. Angaben zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung

Die Posten „Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten“ und „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ enthalten Erträge bzw. Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung bzw. Bedeutung von jeweils 500 T€. Sie betreffen einen Zuschuss des Dombauvereins Mainz e. V., Mainz, zur Finanzierung der neuen Domorgel, der ertragswirksam vereinnahmt und anschließend aufwandswirksam den sonstigen Verbindlichkeiten zugeführt wurde. Nach Inbetriebnahme der Orgel erfolgt eine Umgliederung in einen Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen.

4. Sonstige Angaben

Mitglieder des Domkapitels

Domdekan

Prälat Heinz Heckwolf

Domkapitulare

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz, Generalvikar

Offizial Prälat Dr. Peter Hilger

Prälat Hans-Jürgen Eberhardt

Prälat Jürgen Nabbefeld

Pfarrer Klaus Forster

Prof. i. K. Dr. Franz-Rudolf Weinert

Mainz, 15. Juli 2021

gez. Prälat Heinz Heckwolf

Domdekan



Februar 2020: Letzter traditioneller Fastnachtsgottesdienst im Mainzer Dom vor Ausbruch der Corona-Epidemie in Deutschland.



Renovierung des Marienaltars im Dom im Zusammenhang des Beginns des Einbaus der neuen Orgel.



Die Allerheiligen-Kapelle im Dom.



Amtseinführung von Ehrendomkapitular Michael Ritzert.

ANLAGENNACHWEIS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Entwicklung der Anschaffungswerte

Bilanzposten:	± Umbuchung *			
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand
A. Anlagevermögen	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	50.459.261,61	0,00	0,00	50.459.261,61
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	138.664,31	42.236,76	0,00	180.901,07
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.752.576,51	599.772,78	7.821,29	2.344.528,00
	52.350.502,43	642.009,54	7.821,29	52.984.690,68
II. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	13.500,00	0,00	0,00	13.500,00
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	100.000,00	0,00	100.000,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	5.662.918,11	0,00	174.521,82	5.488.396,29
	5.676.418,00	100.000,00	174.521,82	5.601.896,29
	58.779.740,66	742.009,54	182.343,11	58.586.586,97

Entwicklung der Abschreibungen

Anfangsstand	Abschreibungen	Wertaufholung/ Entnahme	Endstand	Stand	Stand
	des Geschäftsjahres	für Abgänge		31.12.2020	31.12.2019
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
6	7	8	9	10	11
12.685.164,61	488.543,00	0,00	13.173.707,61	37.285.554,00	37.774
21.471,31	14.776,76	0,00	36.248,07	144.653,00	117
0,00	7.821,29	7.821,29	0,00	2.344.528,00	1.753
12.706.635,92	511.141,05	7.821,29	13.209.955,68	39.774.735,00	39,644
0,00	0,00	0,00	0,00	13.500,00	14
0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0
0,00	0,00	0,00	0,00	5.488.396,29	5.663
0,00	0,00	0,00	0,00	5.601.896,29	5.677
12.706.635,92	511.141,05	7.821,29	13.209.955,68	45.376.631,29	45.321

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS



An das Bischöfliche Domkapitel und die Bischöfliche Domkirche St. Martin – Körperschaften des öffentlichen Rechts –, Mainz

Prüfungsurteil

Wir haben den zusammengefassten Jahresabschluss des Bischöflichen Domkapitels und der Bischöflichen Domkirche St. Martin – Körperschaften des öffentlichen Rechts –, Mainz, – bestehend aus der zusammengefassten Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem zusammengefassten Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte zusammengefasste Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaften zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des zusammengefassten Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Jahresabschluss zu dienen.



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den zusammengefassten Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der zusammengefasste Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaften vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaften zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der zusammengefasste Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder ins-



gesamt die auf der Grundlage dieses zusammengefassten Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im zusammengefassten Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaften abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaften zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im zusammengefassten Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaften ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 15. Juli 2021

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Mainz

Ralph Wedekind
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dirk Riesenbeck-Müller
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Im Dezember 2020 wird die Mainzer Dombauhütte zusammen mit anderen europäischen Dombauhütten Teil des Immateriellen Weltkulturerbes der UNESCO in der Kategorie „Gute Praxisbeispiele“.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat Mainz
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz, Generalvikar
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz
Tel. 06131 253-0
kontakt@bistum-mainz.de
www.bistum-mainz.de

Redaktion, Layout, Satz und Realisierung:
Bistum Mainz Publikationen
Dr. Barbara Nichtweiß

Texte:
Pressestelle Bistum Mainz: S. 6–8
Publikationen Bistum Mainz: S. 50

Fotos:
Pressestelle Bistum Mainz (Tobias Blum, Alexander Matschak):
S. 21, 24, 37, 63
Publikationen Bistum Mainz (Nichtweiß):
Cover, S. 1f, 5, 10f, 18, 24 (l.u.), 29, 40, 49, 51, 52f, 49 (l.u.)
Mit Illustrationen v. Stefanie Kolb, Essenheim: S. 24 (r.u.)

Druck: Druckerei Zeidler, Mainz-Kastel

© Bistum Mainz 2022



www.bistum-mainz.de

